FRANZ ZEILLER UND DAS STRAFRECHT: SEINE AMBITIONEN ZUR VERBESSERUNG DES ÖSTERREICHISCHEN STRAFGESETZES VON 1803

CHRISTIAN NESCHWARA
Universidad de Viena

RESUMEN

Franz Zeiller es reconocido como uno de los más connotados juristas austriacos. Su relevancia para Austria y para la cultura legal europea es reflejo de sus logros en el campo de la legislación. Como editor del Código Civil General Austriaco de 1811 pasó a formar parte de la historia. Para mayor abundamiento, preparó esta creación legislativa para la práctica judicial con una serie de comentarios, que el día de hoy se traducen como interpretaciones auténticas del mismo. Otro trabajo de Zeiller en el campo legislativo fue el Código Penal de 1803, que pasó a segundo plano tras la publicación del ya mencionado Código Civil, pero al cual se le sigue reconociendo una longevidad impresionante incluso tras las modificaciones realizadas en 1852. Tras dichas reformas, se mantuvo vigente hasta 1974. El siguiente trabajo se focaliza en el esfuerzo de Zeiller de mejorar su Código Penal, y entrega una idea general que permitirá reflexiones futuras en cuanto a la corrección de los códigos legales.

Palbras clave: Austria - codificaciones - derecho criminal - legislación - Código Penal - Franz Zeiller

ABSTRACT

Franz Zeiller is recognized as one of the most prominent Austrian jurists; his relevance for Austrian and European legal culture results from his attainments on the field of legislation. As editor of The Austrian General Civil Code of 1811 he became part of the history. Further more he prepared this legislative creation for juridical practise with a series of commentaries, which were acknowledged as authentic interpretations – up to present days. Therefore Zeiller's second standard work on the field of legislation, The Austrian Penal Code of 1803, was put in the shade of Civil Code, but also showed a remarkable longevity: in modified shape –amended 1852 – he remained as base of Austrian criminal law up to 1974. The following paper pays attention to Zeillers efforts to improve "his" Penal Code and gives a general idea into contemporary reflections for correction of law codes.

Key words: Austria, codifications, criminal law, legislation, penal code, Franz Zeiller

1. ZUM THEMA

In dem umfangreichen Schrifttum des Jubilars treten thematische Schwerpunkte hervor, in welchen Forschungsfelder der südamerikanischen und europäischen Rechtsgeschichte, und

im Besonderen der österreichischen Rechtsgeschichte, auf einander treffen und gleichsam in transatlantischer Verbindung mit einander verwoben sind. Dazu zählen insbesondere seine Arbeiten über das Schicksal des spanischen Strafgesetzbuchs von 1848, eine "Geschichte in vier Akten auf drei Kontinenten"¹, sowie über den zweihundertjährigen Bestand des österreichischen Strafgesetzes von 1803 und seinen Einfluss insbesondere auf entsprechende Projekte in Brasilien und auf den Philippinen:² Das österreichische Strafgesetz von 1803 wurde wie der Jubilar treffend bemerkt – zum "epicentro de la codificatión en tres continentes"³ "In seinem Geltungsbereich ging die Sonne nicht unter"⁴.

2. FRANZ ZEILLER UND SEINE HAUPTLEISTUNGEN AUF DEM GEBIET DER GESETZGEBUNG

Franz Zeiller⁵ gilt als einer der wirkungsvollsten Juristen Österreichs⁶; seine Bedeutung für die österreichische und mitteleuropäische Rechtskultur ergibt sich vor allem aus seinen Leistungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung. Als Redaktor des ABGB von 1811⁷ ist er in die Geschichte eingegangen; er hat seine legislative Schöpfung durch mehrere Kommentierungen⁸

¹ Bravo Lira, Bernardino. "La fortuna del código penal español de 1848, historia en cuatro actos y tres continentes: de Mello Freire y Zeiller a Vasconcelos y Seijas Lozano", *Anuario de historia del derecho español*, Madrid 2004, pp. 23-58.

² Bravo Lira, Bernardino. "Bicentenario del Código Penal de Austria: su proyección desde el Danubio a Filipinas", *Revista de estudios histórico-jurídicos*, Valparaiso 2004, pp. 115-155.

³ So der Untertitel zu seinem Beitrag "El código penal de Austria (1803)", in: *Anuario de Filosofia Jurídica y Social*, Valparaiso 2003, pp. 299–344.

⁴ Bemerkung des Jubilars im Rahmen einer vom Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte in Wien am 5. Juni 2004 Juridicum veranstalteten wissenschaftlichen Aussprache von Mitgliedern des Instituts für Rechts- und Verfassungsgeschichte mit Professor Bravo Lira über das Kodifikationsverständnis in Österreich und Südamerika im 19. Jahrhundert.

⁵ Zum Folgenden grundsätzlich: Wesener, Gunter. "Franz von Zeiller (1751-1818) – Leben und Werk", *Symposium Franz von Zeiller*, ed. Desput Joseph F. / Kocher Gernot, Graz 2003, pp. 67-91; ferner: Flossmann, Ursula. "Franz von Zeiller", *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 5 Bände, Berlin 1971-1996, ed. Erler Albert / Kaufmann Ekkehard, V (Berlin 1996), pp. 1637-1642; Kohl., Gerald. "Franz von Zeiller", *Juristen. Ein biographisches Lexikon*, ed. Michael Stolleis, München 1995, pp. 668-670 (neu aufgelegt München 2001, pp. 687-689); Oberkofler, Gerhard. "Franz Anton Felix von Zeiller", *Juristen in Österreich 1200-1980*, ed. Brauneder Wilhelm, Wien 1987, pp. 97-102; Neschwara, Christian. "Über Carl Joseph von Pratobevera und Franz von Zeiller. Ein Beitrag zur Gesetzgebungsgeschichte des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches", *Festschrift zum 80. Geburtstag von Hermann Baltl*, ed. Ebert Kurt, Wien 1998, pp. 205-224.

⁶ Dazu Neschwara, Christian. "... kein Rechtsgelehrter Österreichs hat sich so ungetheilten Ruhmes im In- und Auslande zu erfreuen gehabt, wie er!" – Zur Geschichte des Zeiller-Denkmals im Arkadenhof der Universität Wien", Zur Geschichte des Rechts. Festschrift für Gernot Kocher zum 65. Geburtstag, ed. Steppan Markus / Gebhardt Helmut, Graz 2007, pp. 277-290.

⁷ Ende 1801 wurden die Schlussarbeiten am ABGB in der 1797 neugebildeten Gesetzgebungs-Hofkommission mit der sogenannten ersten Lesung aufgenommen: Wesener (*op. cit.* 5), pp. 81 ss.; Brauneder, Wilhelm. "Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von 1811", *Gutenberg-Jahrbuch* LXII (Mainz 1987), pp. 205-254, hier pp. 209 ss.; Hofmeister, Herbert. "Die Rolle Franz v. Zeillers bei den Beratungen zum ABGB", *Forschungsband Franz von Zeiller*, ed. Hofmeister Herbert / Selb Walter, Wien 1980, pp. 107-126, hier pp. 125 s.

⁸ WESENER (op. cit. 5), pp. 86 s.: Zeiller hat außer dem "Hauptkommentar" von 1811/13 noch zwei andere Erläuterungen des ABGB geliefert: einen "Probekommentar" 1809 – dazu Brauneder, Wilhelm. "Kommentare und Bemerkungen Franz v. Zeillers zum ABGB zwischen 1809 und 1822", Studien II: Entwicklung des Privatre-

für die juristische Praxis in Darstellungen gleichsam authentisch aufbereitet, wodurch er noch bis heute fortwirkt⁹.

Sein zweites Hauptwerk auf dem Gebiet der Gesetzgebung, das Strafgesetz von 1803¹⁰, hat ebenfalls eine erstaunliche Langlebigkeit entfaltet; es ist in modifizierter Gestalt, nämlich in der Fassung von 1852¹¹, im wesentlichen bis 1974¹² die Grundlage des österreichischen materiellen Strafrechts geblieben¹³. Zeiller lehrte vor Beginn seiner Laufbahn im Rahmen der Gesetzgebung bereits seit 1787 an der Universität Wien Strafrecht und Strafprozessrecht, 1793 leistete er seinen ersten Beitrag zur Strafrechtsgesetzgebung, mit einem Vorschlag zur Verbesserung des Strafgesetzes von 1787¹⁴. Im selben Jahr nahm die Hofkommission in Gesetzgebungssachen¹⁵ auch konkrete Arbeiten für eine Neukodifizierung des Strafrechts auf. In diese erste Phase der Gesetzgebungsarbeiten war Zeiller noch nicht eingebunden, er wurde erst 1797 als Beisitzer in die Hofkommission in Justizgesetzsachen berufen. Ein erstes Ergebnis dieser Bemühungen

chts, ed. Brauneder Wilhelm, Frankfurt/Main etc. 1994, pp. 31-42, hier pp. 33 ss.; ferner: Abhandlung über die Principien des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie. Vom Hofrath von Zeiller. Wien 1816-1820, ed. Wilhelm Brauneder, Wien 1986. – Dazu jüngst: Kohl, Gerald. "Das ABGB in den "Vaterländischen Blättern für den österreichischen Kaiserstaat": Franz von Zeillers "dritter Kommentar"", Festschrift zum 65. Geburtstag von Wilhelm Brauneder. Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive, ed. Kohl Gerald / Neschwara Christian / Simon Thomas, Wien 2008, pp. 229-250.

⁹ Noch heute wird er daher für die Auslegung von noch aufgrund der Fassung von 1811 geltenden Bestimmungen des ABGB herangezogen: Vergleiche das "Verzeichnis abgekürzt zitierter Literatur", Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, ed. Rummel Peter, 3. Auflage Wien 2007, p. xxix; ferner zu einzelnen ABGB-Paragraphen: Praxiskommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch samt Nebengesetzen, 1-viii, 3. Auflage Wien 2005 ss., ed. Schwimann Michael, hier V (2006), p. 821/ Randziffer 1 zu § 1232, p. 825/ Randziffer 1 zu nach § 1236, p. 833 in Anmerkung 1 bei Randziffer 1 zu § 1244, p. 834 Anmerkung 2 bei Randziffer 2 zu § 1245, p. 839 Anmerkung 4 bei Randziffer 4 zu § 1249 und p. 845 Anmerkung 1 bei Randziffer 1 zu § 1253 (Bearbeiter Brauneder, Wilhelm).

¹⁰ Kundmachungspatent vom 3. September 1803: Justizgesetzsammlung 626. – Dazu Wesener (op. cit. 5), pp. 79 y ss.: Zeiller hatte schon 1793 zum Strafgesetzbuch von 1787 einen Verbesserungsentwurf vorgelegt; bei den Gesetzgebungsarbeiten zum Strafgesetz 1803 wurde er zum Redaktor für den ersten Teil des neuen Strafgesetzes bestellt: Pauli, Lesław. "Die Bedeutung Zeillers für die Kodifikation des Strafrechtes unter besonderer Berücksichtigung der polnischen Strafrechtsgeschichte", Forschungsband Zeiller (op. cit. 7), pp. 180-191, hier p. 182. – Dazu auch: Neschwara, Christian. "Pratobevera - Zeiller - Jenull: Eine "herrliche Trias unserer Gesetzgebung"". Ein Beitrag zur Gesetzgebungsgeschichte des österreichischen Strafrechts im Vormärz, Festschrift für Peter Putzer zum 65. Geburtstag, ed. Aichhorn Ulrike / Rinnerthaler Alfred, Egling 2004, pp. 579–612.

¹¹ Patent vom 27. Juli 1852 (Allgemeines Reichsgesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich 1852/117): Es trat am 1. September 1852 in allen Ländern des Kaisertums Österreich in Kraft, einschließlich Ungarns und seiner Nebenländer, ausgenommen die Militärgrenze.

¹² Mit Inkrafftreten des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1974 (*Bundesgesetzblatt* 1974/60) über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen endete seine bis dahin mehr als 170 Jahre dauernde Geltung.

¹³ Zum Strafgesetz 1803 im Überblick: OGRIS, Werner. "Die Entwicklung von Gerichtsverfassung, Strafrecht und Strafprozeßrecht 1848-1918", *Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im xix. und xx. Jahrhundert*, ed. Ogris Werner / Mathé Gabor, Budapest 1996, pp. 62, 64 s.: Der erste Teil des Strafgesetzes (Verbrechen) wurde von Mathias Wilhelm Haan und Zeiller, der zweite im wesentlichen von Josef von Sonnenfels redigiert.

¹⁴ Wesener (op. cit. 5), p. 79; Flossmann (op. cit. 5), p. 1639.

¹⁵ Dazu Neschwara, Christian. "Über Carl Josef von Pratobevera. Ein Beitrag zur Gesetzgebungsund Wissenschaftsgeschichte des österreichischen Rechts im Vormärz", *Festschrift zum 60. Geburtstag* von Rudolf Palme, ed. Ingenhaeff Wolfgang / Staudinger Roland / Ebert Kurt, Innsbruck 2002, pp. 369-394, hier pp. 371-376 und 390-394 ss. lag 1796 vor; es wurde als Strafgesetzbuch für Westgalizien in Geltung gesetzt. In der zweiten daran anschließenden Phase übernahm Zeiller in der Funktion des Hauptreferenten für die Schlussredaktion des ersten Teils des Gesetzes über Verbrechen eine Schlüsselposition und konnte dadurch eine Reihe von Änderungen am Entwurf von 1796 bewirken¹⁶.

Anfang September 1803 wurde der Entwurf des Strafgesetzes sanktioniert; es trat mit Jahresbeginn 1804 in den deutschen Erbländern der österreichischen Monarchie Kraft.

3. DAS ÖSTERREICHISCHE STRAFGESETZ VON 1803

Das Strafgesetz von 1803 hat für seine Zeit einen hohen Grad an rechtstechnischer Qualität erreicht¹⁷, es hat auch eine Reihe von fortschrittlichen Elementen enthalten und ist deswegen auch im Ausland nicht nur in juristischen Kreisen als respektable legislative Leistung bewundert worden¹⁸, sondern es hat auch zahlreichen Strafgesetzbüchern von deutschen Staaten¹⁹ und Kantonen der Schweiz (St. Gallen, Basel-Land und Basel-Stadt)²⁰ als Vorbild gedient²¹. Es hat –wie eingangs erwähnt– sogar weit über den mitteleuropäischen Raum, ja über Europa hinaus auf andere Kontinente ausgestrahlt und wurde –unter Beiseiteschieben des jüngeren französischen Code Penal (1810)– zum allgemeinen Vorbild für die Strafgesetzbücher der spanischen und portugiesischen Länder in drei Erdteilen, insbesondere hat es die Strafgesetzbücher von Brasilien (1830) und Spanien (1848) sowie später der Philippinen (1884) und von Portugal (1886) beeinflusst²². Das österreichische Strafgesetz galt für seine Zeit als eine gesetzgeberische Meisterleistung²³.

Zeiller selbst hat sein Strafgesetzbuch freilich für kein perfektes Meisterwerk gehalten, er hat es später rückblickend oft kritisch betrachtet und auch in allen Teilen für verbesserungswürdig gehalten; diese Einstellung geht aus einer Reihe von eigenen Erörterungen hervor, die er in den damals bestehenden juristischen Fachzeitschriften veröffentlicht hat²⁴, in den von Karl Josef Pratobevera herausgegebenen Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege²⁵.

¹⁶ Wesener (op. cit. 5), p. 79 s.; Pauli (op. cit. 10), p. 182.

¹⁷ Dazu Zeiller, Franz. "Zweck und Prinzipien der Criminal-Gesetzgebung. Grundzüge der Geschichte des österreichischen Criminalrechts", *Jährlicher Beytrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Erbstaaten*, ed. Zeiller Franz, I (Wien 1806), pp. 71-85. – Vergleiche Ogris, Werner. "Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien", *Die Habsburgermonarchie 1848-1918*, ed. Wandruszka Adam / Urbanitisch Peter, II (Rechtswesen), Wien 1975, pp. 538-662, besonders pp. 562 ss.

¹⁸ Dazu Zeiller, Franz. "Recensionen des Strafgesetzes Franz I. über Verbrechen und schwere Polizey=Uebetretungen. Schriften über die inländische Gesetzgebung. Anzeige neuer, im Auslande bekannt gemachter, Gesetzbücher oder Entwürfe", *Jährlicher Beytrag (op. cit.* 17), pp. 201-232.

¹⁹ Vgl dazu Zeillers Beurteilung aus dem Jahr 1823 unten IV.A. Zeillers Vorschläge zur Verbesserung des Strafgesetzes von 1803.

²⁰ Vgl Carlen, Louis, *Österreichische Einflüsse auf das Rechts in der Schweiz*, Innsbruck 1977, pp. 12 ss.

²¹ Über Zeillers Einfluss auf die Entwicklung des polnischen Strafrechts: Paul (op. cit. 10), pp. 187 ss.

²² Notas 1 bis 3 (die dort angeführten Beiträge des Jubilars).

²³ Ogris (op. cit. 13), p. 65.

²⁴ Zeillers Publikationsliste bestätigt, dass sich sein wissenschaftliches Interesse nach 1820 gänzlich auf das Strafrecht konzentriert hat: Vergleiche auch seine Beiträge in *Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege*, ed Pratobevera Carl Joseph, I-VIII (Wien 1815-1824), sowie in *Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit*, ed Wagner Vinzenz August, I-xxv (Wien 1825-1849): Von etwa 20 Beiträgen betreffen 17 strafrechtliche Materien; insgesamt zum Werk Zeillers: *Bibliotheca juridica austriaca*, ed. Moritz Stubenrauch, Wien 1847, Nummer 4759-4832 (insgesamt 73 Publikationen).

²⁵ Dazu Neschwara (*op. cit.* 15), pp. 379 ff.; vergleiche dazu auch jüngst: Dölemeyer, Barbara. "Zur Frühgeschichte des juristischen Zeitschriftenwesens in Österreich", *Juristische Zeitschriften in Europa*, ed. Michael Stolleis / Thomas Simon, Frankfurt/Main 2006, pp. 269-285, besonders pp. 270 ss.

Nach Zeillers Anschauungen über "Zweck und Principien der Criminal-Gesetzgebung" sollte das Strafrecht im Weg einer wirksamen psychologischen Beeinflussung allgemein durch die Androhung von in ihrem Ausmaß dem begangenen Verbrechen adäquaten Strafen für Staat und Individuen größtmögliche Sicherheit gewährleisten. Strafzweck war für Zeiller also die Generalprävention; zugleich sollte das Strafrecht aber auch so wenig wie möglich die Freiheit der Bürger beschränken. Im Einklang mit diesen Ansichten steht auch die Feststellung Zeiller in Zusammenhang mit dem von ihm konzipierten Kundmachungspatent zum Strafgesetz von 1803, wonach jede Gesetzgebung, insbesondere aber die Strafgesetzgebung, den sich verändernden Verhältnissen angepasst werden müsse, und zwar unter Berücksichtigung der erworbenen praktischen Erfahrungen, des Fortschritts der Wissenschaft und der Entwicklung der Kultur²⁸.

Die Revision des Strafgesetzes von 1803²⁹ ist nach der Fertigstellung des ABGB, neben anderen Rechtsvereinheitlichungsprojekten³⁰ auf dem Gebiet des Handels- und Wechselsowie des Zivilverfahrens- und des Außerstreitrechts³¹, in den Mittelpunkt der Arbeiten der Gesetzgebungs-Hofkommission getreten. Bereits 1814 ist zum Zweck einer Neuauflage des Strafgesetzes die Sammlung und Sichtung der seit 1803 zum Strafgesetzbuch auf Anfragen von Gerichten erteilten Belehrungen und Erläuterungen des Gesetzgebers durchgeführt worden;³² von den damals mehr als einhundert das Strafgesetzbuch ergänzenden Erlässen ist etwa die Hälfte der 1815 veröffentlichten Neuauflage des Strafgesetzbuches als Anhang³³ beigegeben worden. Bedingt durch den Umstand, dass das Strafgesetz aber seitdem durch weitere Erläuterungen und Ergänzungen abgeändert worden ist, schien –trotz der ergänzten Neuauflage von 1815³⁴ – eine umfassende Revision dringend notwendig³⁵.

Schon im Juni 1817 ist Zeiller mit kaiserlicher Entschließung beauftragt worden, über Möglichkeiten und Wege einer Verbesserung der Strafgesetzgebung zu berichten³⁶. Die Revision gerade des Strafgesetzes lag auch ganz auf der Linie von Zeillers rechtspolitischen Forderungen

²⁶ Zeiller (op. cit. 17).

²⁷ Er folgte damit den Strafrechtstheorien von Immanuel Kant und Anselm Feuerbach: PAULI (*op. cit.* 10), pp. 182 s.

²⁸ Kundmachungspatent zum Strafgesetz 1803 (op. cit. 10).

²⁹ Zum Folgenden allgemein: NESCHWARA (op. cit. 10), pp. 583 ss.

³⁰ NESCHWARA (op. cit. 15), pp. 393 ss.

³¹ Dazu auch Neschwara, Christian. "Ohne Notariat geht's auch? Notarielles Gerichtskommissariat und Außerstreitverfahren 1848–1854", *Außerstreitverfahren zwischen 1854 und 2005*, ed. Rechberger Walter H., pp. 31–39, besonders pp. 33 s.

³² Dazu: Ein österreichischer Jurist im Vormärz: "Selbstbiographische Skizzen" des Freiherrn Karl Josef Pratobevera (1769-1853), ed. Neschwara Christian, Frankfurt/Main 2009, p.122.

³³ Dazu Pratobevera, Carl Joseph. "Nachrichten über den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtspflege in den österreichischen Staaten", *Materialien (op. cit.* 24), II (1816), pp. 292 s.

³⁴ In Anhang I: Neuere Vorschriften über den 1. Teil des Strafgesetzbuches über Verbrechen mit 27 Anhängen zu 34 Bestimmungen, wovon 11 zum materiellen Strafrecht zu zählen waren; sowie in Anhang II: Neuere allgemeine Verordnungen über den 2. Teil des Strafgesetzbuches über schwere Polizey-Übertretungen mit 16 Anhängen zu 20 Bestimmungen, wovon 12 das materielle Strafrecht betrafen. – Dazu auch *Bibliotheca* (op. cit. 24), Nummer 1387: neben der Ausgabe von 1803 ist dort noch eine "zweite Ausg[abe]." aus 1811 sowie die eben erwähnte "Neue Aufl." aus 1814, allerdings ohne Anhang der neuen Vorschriften, sowie eine weitere Ausgabe aus 1815 "mit angehängten neueren Vorschriften", jeweils in der Staatsdruckerei herausgegeben; darüber hinaus gab es noch eine weitere 1808 in Prag verlegte Ausgabe des Strafgesetzes von 1803 mit dem Titel "Gesezbuch über Verbrechen".

³⁵ Pratobevera, Carl Joseph. "Nachrichten über die neueste Gesetzgebung und Rechtspflege in den Oesterreichischen Staaten", *Materialien (op. cit.* 24), vi (1822), p. 376 bzw viii (1824), pp. 481 ss., besonders p. 482.

³⁶ Siehe unten IV.A.

zur "Verbesserung der Gesetzbücher"; er hatte schon 1806 im Rückblick auf die Revision des josefinischen Strafgesetzes durch das Strafgesetz von 1803 konstatiert, dass

"Philosophen, Politiker und... Gesetzgeber der älteren und neueren Zeiten... übereinkommen seien, daß nach Ablauf mehrerer Jahre die Gesetze, vorzüglich die Strafgesetze, ...einer neuen Critik unterzogen werden müssen, um sie nach den Fortschritten des Zeitalters, dem Grade der Cultur, den neueren Anstalten in verwandten Zweigen der Regierungsgeschäfte und den übrigen veränderten Umständen zu verbessern"³⁷.

Nach nicht einmal zwei Jahrzehnten schien der Zeitpunkt gekommen, das Strafgesetz von 1803 zum Zweck einer künftigen Revision "in neuerliche Berathung" zu nehmen, auch wenn es "vielleicht ... nicht zeitgemäß erscheinen" möge, ein "im Ganzen sehr gelungenes Gesetzbuch nach 20 Jahren" bereits einer Revision zu unterziehen, wie Pratobevera dazu 1824 feststellte und hinzufügte: gerade "die Strafgesetze sind es vorzüglich, welche mehr als das abstracte Civil-Recht den Zeitbedürfnissen folgen müssen", denn "sonst tritt, wie in England, eine willkührliche Praxis an die Stelle der Gesetze"³⁸.

4. ZEILLERS VORSCHLÄGE ZUR VERBESSERUNG DES STRAFGESETZES VON 1803

4.1 IM ALLGEMEINEN

Zeiller ist seinem Auftrag erst gegen Ende 1823 in einem –nicht für die Öffentlichkeit³⁹ bestimmten– Bericht nachgekommen. Er führte darin⁴⁰ aus, der Kaiser habe ihn 1817

³⁷ Zu seiner Einstellung über die Notwendigkeit, Gesetze regelmäßig zu verbessern: Zeiller, Franz. "Rechtsfälle in Auszüge, I. Von dem Testamente eines gerichtlich als Verschwender erklärten Vaters, nebst Bemerkungen über vaterländische Gesetzbücher überhaupt, und das österreichische insbesondere", Materialien (op. cit. 24), v1 (1822), pp. 321 ss.; er wiederholt dort im wesentlichen die Vorschläge von Pratobevera, Carl Joseph. "Etwas über Sammlungen von Rechtssprüchen", Materialien (op. cit. 24), v (1821), pp. 336-353; Zeiller hat sich die Ansichten von Pratobevera im wesentlichen zueigen gemacht: "Der um die österreichische Rechtsgesetzgebung... verdiente Herausgeber der Materialien... führt zu ihrer Vervollkommnung an 1) eine periodische Revision der Gesetze, welche 2) hauptsächlich durch... erläuternde Anordnungen herbey geführt wird; 3) die gelehrte... Auslegung der... Gesetze [unter Vergleich mit den]... alten und neueren, fremden und einheimischen Gesetzen; 4) wichtige... kurz und faßlich dargestellte... Präjudicien. Unsere Gesetzbücher werden von der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen fast immer zur Revision... vorgehalten. Eine Hauptveranlassung dazu waren die neu oder wieder erworbenen Länder, indem zu beurtheilen war, in wie fern... eine Abweichung von den allgemeinen Gesetzbüchern [notwendig wäre]. Eine weitere Veranlassung geben die Zweifel und Anfragen der Gerichtshöfe, welche durch... Erläuterungen gehoben werden; ...Das dritte Mittel, die Doctrin, bewährt sich: a) durch die öffentlichen Vorlesungen auf unseren Universitäten und Lycäen...; b) durch die juridischen Studien...; c) Durch die Schriften der Rechtsvertreter zum Schutz der Partheyen ... Endlich viertens ... Rechtsfälle und Rechtssprüche."

³⁸ Zeiller (op. cit. 37); pp. 321 ss; Pratobevera (op. cit. 24), viii (1824), 484.

³⁹ Erst 1824 wurde die damit in die Wege geleitete Revision durch eine Mitteilung von Pratobevera in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift auch einem breiteren Publikum bekannt; er berichtet knapp, dass "unser verdienstvoller Veteran... Zeiller", dazu bereits "schätzbare Bemerkungen und Vorschläge" geliefert habe: Pratobevera (op. cit. 24), Materialien viii (1824), p. 482.

⁴⁰ Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Oberste Justiz, Hofkommission, Karton 110: Entwurf zum 1. Teil des Strafgesetzes, 9. November 1823: Übersicht meiner [= Zeiller] zur Verbesserung des Strafgesetzes gemachten Vorschläge (unten Anhang I).

"aufgefordert, so weit es seine Gesundheit erlaube⁴¹, alles an die Hand gehen zu lassen, worin die Strafgesetzgebung nach den bisherigen Erfahrungen einer Vollkommnung empfänglich wäre".

Darüber hinaus seien mit kaiserlichem Kabinettschreiben 1821 auch die Kriminalobergerichte, also die Strafgerichte zweiter Instanz, beauftragt worden, bei ihren jährlichen Tätigkeitsberichten an die Oberste Justizstelle auch "jene im Laufe des Jahres vorgekommenen Criminalfälle spezifisch anzuzeigen, wo sich bey Anwendung der bestehenden Strafgesetze Anstände ergeben haben". Diese wären von der Obersten Justizstelle an die Gesetzgebungs-Hofkommission weiterzuleiten, nämlich zum Zweck allfällig erforderlicher authentischer Erläuterungen sowie zur Sammlung von Materialien für die ins Auge gefasste Revision des Strafgesetzes⁴².

"Aus beyden Aufträgen" –so Zeiller– sei hervorgegangen, "aß in einiger Zeit eine Revision des Gesetzbuches" stattfinden werde. "Die Nothwendigkeit einer solchen Revision" sei daher "unverkennbar", denn es müssten "die so sehr von den Zeitverhältnissen abhängigen, ... früher alternden Strafgesetze, längstens in ... zehn Jahren durchgeprüft und verbessert werden". Dies gelte nun vor allem auch für das Strafgesetz von 1803, wenn es auch "gleich nach seiner Kundmachung sowohl im In– als auch im Auslande mit allgemeinem Beyfall aufgenommen, und unverkennbar in fremden Staaten zur Grundlage und zum Vorbild ihrer Gesetzbücher oder Entwürfe gewählt" worden sei⁴³.

Es seien aber nun doch schon zwei Jahrzehnte verstrichen und in diesem Zeitraum durch Nachtragsverordnungen auch bereits zahlreiche inhaltliche Änderungen eingetreten, dennoch würden noch immer "viele gar nicht oder doch nicht deutlich entschiedene Fälle" evident. Ursächlich dafür sei hauptsächlich die "ängstliche Zweifelsucht der Richter", welche "viele Anstände und Anfragen" nach sich gezogen habe.

Hinzu komme, dass die "Theorie des Criminalrechts und der Criminal-Politik …mit Schriften vermehrt" worden sei, und schließlich seien "in Frankreich, Oldenburg und sogar auf Hayti… neue Gesetzbücher" in Geltung gesetzt, und "in Rußland, Sachsen und Hessen heue Entwürfe" ausgearbeitet worden, welche auch "nachahmungswürdige Vorschriften" enthielten. Ein Vergleich mit diesem Material habe gezeigt, dass es im österreichischen Strafverfahren "hier und da noch an …nöthigen Schutzmitteln für… [die] Beschuldigten mangle"; ferner sei auch der Umstand zu beachten, dass das österreichische Staatsgebiet nach 1815 erhebliche Erweitungen erfahren habe, sodass auch dem Bedürfnis nach Rechtsvereinheitlichung Rechnung getragen werden müsse.

⁴¹ Zeiller ist offenbar infolge seiner mehrfachen Berufsbelastung –er war wissenschaftlicher Publizist, Rat an der Obersten Justizstelle und Referent sowohl der Gesetzgebungs– als auch der Studien-Hofkommission sowie überdies Direktor der Juristischen Fakultät in Wien – in eine schwere Depression verfallen und hat zwei Selbstmordversuche verübt: Neschwara (op. cit. 5), p. 222. Auf eigenen Wunsch wurde Zeiller deswegen im September 1816 auch seiner Funktionen in der Studien-Hofkommission und als Studiendirektor der Juristenfakultät in Wien enthoben, und ebenso von der Dienstleistung an der Obersten Justizstelle, wobei es ihm aber freigestellt blieb, "seine fernere Verwendung bey der Gesetzgebungs-Hofcommission vorzubehalten", was Zeiller dann auch getan hat.

⁴² Dazu auch Pratobevera (op. cit. 35), Materialien vi (1822), p. 378.

⁴³ Siehe oben III.

⁴⁴ Code penal (français) 1810), Strafgesetzbuch für die Herzoglich-Oldenburgischen Lande (1814), Code Penal d'Haiti (1826).

⁴⁵ Vergleiche RÜPING, Hinrich. *Grundriss der Strafrechtsgeschichte*, 5. Auflage, München 2007, p. 84 (Russland); Vormbaum, Thomas. *Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte*, Berlin-Heidelberg 2009, pp. 76 s. (Sachsen, Hessen).

Als "Quellen und Hilfsmittel" zur Erfüllung des kaiserlichen Auftrags habe er –wie Zeiller weiter ausführte– die "authentischen Erläuterungen" zum Strafgesetz benutzt⁴⁶, ferner die Protokolle der Hofkommission in Bezug auf die von den Gerichten mitgeteilten "Anstände und Anfragen" gemäß der Anordnung von 1821⁴⁷, und schließlich auch die früheren Stellungnahmen der Länderkommissionen zum Entwurf des Strafgesetzes von 1803⁴⁸, von denen damals –1797– "einige wichtige unbenutzt geblieben" seien; schließlich habe er die erwähnten neueren Gesetzbücher und Entwürfe zum Strafrecht sowie die neuere Literatur berücksichtigt, und schließlich auch seine "eigenen Spekulationen", die freilich "schon vor mehr als dreißig Jahren" aus dem Lehramt herrührten –Zeiller hatte seine Lehrtätigkeit im Strafrecht 1787 aufgenommen und 1802 beendet⁴⁹.

Auf diesen Grundlagen sei aber, wie Zeiller betonte, "ein ganzer, neuer Entwurf" entstanden; es war daher die "Ordnung der Hauptstücke und Paragraphen" des Strafgesetzes zu modifizieren, "einige neue Hauptstücke einzuschalten, andere in mehrere Hauptstücke zu zerstücken, und wieder andere in einander zu verschmelzen". Dies habe auch eine Vermehrung der Bestimmungen und eine andere Reihung der Paragraphen zur Folge gehabt. Zeiller hat aber zunächst nur den "Entwurf zu einer neuen Ausgabe des Straf-Gesetzbuches über Verbrechen. Erster Theil. Ueber Verbrechen" vorgelegt.

4.2 Konkrete Vorschläge

Zeillers Entwurf wurde im Verlag der Staatsdruckerei in Steindruck verlegt; es sind ihm auch Erläuternde Bemerkungen beigegeben, in denen er die von ihm zum bisherigen Strafgesetz vorgenommenen Änderungen in einer "Übersicht meiner zur Verbesserung des Strafgesetzes gemachten Vorschläge" zusammengefasst hat (s. u. Anhang I. A / Beilage C):

A. Zum materiellen Strafrecht

A.1 In Bezug auf die Gliederung

Dem materiellen Strafrecht, der "ersten Abtheilung" des Strafgesetzes legte Zeiller eine nach logischen Kriterien gestaltete Gliederung in "einen allgemeinen Theil von Verbrechen und Strafen" sowie "einen besonderen von den verschiedenen Gattungen von Verbrechen" zugrunde. Dabei hat er die "Ordnung" der Hauptstücke abgeändert. Ein oberflächlicher Vergleich mit dem

⁴⁶ Vergleiche die Auflistung bei Hoegel, Hugo. Geschichte des Österreichischen Strafrechtes in Verbindung mit einer Erläuterung seiner grundsätzlichen Bestimmungen, I, Wien 1904, pp. 92-94.

⁴⁷ Dazu Pratobevera, Carl Joseph. "Aeußerungen der Hofcommission in Justiz=Gesetzsachen über …Anfragen und nachgesuchte Belehrungen", *Materialien* (*op. cit.* 24), 1 (1815), pp. 218-236; II (1816), pp. 277-291; III (1817), pp. 216-225; IV (1820), pp. 305-324; VI (1822), pp. 304-317; VII (1823), pp. 367-372; VIII (1824), pp. 422-432.

⁴⁸ Dazu Hoegel (*op. cit.* 46), pp. 85 s.; Fragmente darüber vorhanden in: Österreichisches Staatsarchiv (*op. cit.* 40), Karton 85 (einzelner Länderberichte sowie das Referat von Zeiller, sie weisen aufgrund von Brandschäden erhebliche Beschädigungen auf und sind de facto nicht mehr benutzbar).

⁴⁹ Zeiller wurde seit Jahresbeginn 1803 im Lehramt durch Franz Egger aus Graz suppliert, der noch im selben Jahr die Lehrkanzel von Zeiller definitiv erhielt: Dazu Wesener (*op. cit.* 5), pp. 72 s., 76 ss. –Zu Zeiller als Lehrer; aus seines Neffen: Kudler, Josef. [Nekrolog] "Franz Edler von Zeiller", Zeitschrift für Rechtsgelehrsamkeit (*op. cit.* 24), IV (1828 III), p. 448 ("Sein Vortrag war, ohne glänzend zu seyn, durchaus gründlich, und durch besondere Klarheit anziehend."); sowie aus der Sicht seines Schülers Pratobevera: Ein österreichischer Jurist (*op. cit.* 32), p. 53 ("Zeiller, der zwar bündig und präzis, aber schläfrig und eintönig ... vorlas.").

Strafgesetz von 1803 (siehe die Synopse unten in Anhang II) zeigt, dass Zeiller erhebliche Veränderungen in System⁵⁰ bewirkt hat: Die Hauptstücke I. bis v. sind im Wesentlichen unverändert geblieben. Daran schließt als neues vi. Hauptstück an "Von der Bestrafung der Mitschuld, der Theilnahme und des Versuches" und als vII. das xxvIII. Des Strafgesetzes 1803 "Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen". Danach folgt der Entwurf Zeillers wieder dem Strafgesetz von 1803, dessen vi. bis viii. Hauptstück entsprechen dem viii. bis x. des Entwurfs Zeiller; das vii. Hauptstück des Strafgesetzes von 1803 "Von dem Hochverrathe und anderen die öffentliche Ruhe störenden Handlungen" wurde im Entwurf Zeiller modifiziert und im IX. Hauptstück "Von dem Hochverrathe und der Ausspähung" geregelt. Das ix. Hauptstück des Strafgesetzes von 1803 "Von öffentlicher Gewaltthätigkeit" ist im Entwurf Zeiller verteilt es auf insgesamt fünf Hauptstücke, nämlich: auf das xı. "Von öffentlicher Gewaltthätigkeit", auf das xıı. "Von der Beförderung aus dem Kriegsdienst, und der unbefugten Werbung", wobei der Tatbestand "der Beförderung zur Entweichung aus dem Kriegsdienst" aus dem xxvII. Hauptstück des Strafgesetzes von 1803 herausgelöst ist, auf das xxiv. Hauptstück "Von dem Menschenraube und der Entführung", auf das xxvi. Hauptstück "Von der unbefugten Einschränkung der persönlichen Freyheit überhaupt" und auf das xxx. Hauptstück "Von schwerer Beschädigung fremden Eigenthums überhaupt", und zwar in Verbindung mit dem Tatbestand der "Brandlegung", der aus dem xxI. Hauptstück des Strafgesetzes von 1803 herausgelöst und von Zeiller durch den neuen Tatbestand der "gefährlichen Veränderung von Wasserwerken" ergänzt wurde. Das x. Hauptstück des Strafgesetzes von 1803 "Von der Rückkehr des Verwiesenen" ist im Entwurf Zeiller aus dem Kriminalstrafrecht eliminiert und in das Polzeistrafrecht verschoben. Das xI. Hauptstück des Strafgesetzes von 1803 entspricht dem XIII. des Entwurfs von Zeiller. Vorzogen wurde dort aber als xiv. Hauptstück das xxvii. des Strafgesetzes von 1803, allerdings ohne den Tatbestand "der Entweichung aus dem Kriegsdienste", der im Entwurf von Zeiller in das xII. Hauptstück verschoben ist. Es schließt dort als xv. Hauptstück der Tatbestand "Von dem Meineide und der falschen Aussage vor Gericht und anderen Behörden" an, den der Zeiller aus dem xxiv. Hauptstück des Strafgesetzes von 1803 "Von dem Betruge" herausgehoben hat. Die nächsten Hauptstücke des Entwurfs von Zeiller, das xvi. und xvii. Hauptstück, entsprechen dem xII. und xIII. des Strafgesetzes von 1803. Das xIV. Hauptstück des Strafgesetzes von 1803 wurde im Entwurf Zeiller nach unten verschoben und als xxIII. Hauptstück eingereiht. Das xv. Hauptstück des Strafgesetzes von 1803 "Von der Nothzucht und anderen Unzuchtsfällen" verbindet der Entwurf Zeiller mit dem xxv. des Hauptstück des Strafgesetzes von 1803 "Von der zweyfachen Ehe" zu einem Hauptstück "Von der Nothzucht, Verleitung zur Unzucht und von der zweyfachen Ehe" verbunden, das im Entwurf Zeiller als xxv. eingereiht ist. Das xvi. Hauptstück des Strafgesetzes von 1803 "Von dem Morde und Totschlage" sowie das xvII. "Von der Abtreibung der Leibesfrucht" verbindet der Entwurf Zeiller zum xvIII. Das xvIII. Hauptstück des Strafgesetzes von 1803 "Von Weglegung eines Kindes" entspricht im Entwurf Zeiller dem xix. Hauptstück, allerdings ergänzt um den Tatbestand der "Aussetzung einer hilflosen Person". Danach folgt der Entwurf Zeiller wieder dem System des Strafgesetzes von 1803: Dessen xix. und xx. Hauptstücke entsprechen dem xx. und xxi. des Entwurfs Zeiller, das xxi. Hauptstück wurde dort allerdings -wie erwähnt- dem xxx. Hauptstück eingegliedert. Dann folgt der Entwurf Zeiller wieder dem Strafgesetz von 1803: Dessen xxII. und xxIII. Hauptstück entsprechen -allerdings in umgekehrter Folge- dem xxvIII. und xxvIII. des Entwurf Zeiller; das xxiv. Hauptstück des Strafgesetzes von 1803 entspricht dem xxix. des Entwurfs Zeiller, allerdings -wie erwähnt- ohne den Tatbestand "Von dem Meineide und der falschen Aussage

⁵⁰ Dazu unten Anhang II: Synopse der Gliederung von Strafgesetz 1803 und Zeillers Entwurf von 1823.

vor Gericht und anderen Behörden", der dort das xv. Hauptstück bildet. Das xxvI. Hauptstück des Strafgesetzes von 1803 entspricht sodann dem xxII. des Entwurf Zeiller, das xxvII. des Strafgesetzes von 1803 dem xIV. des Entwurf Zeiller, allerdings –wie erwähnt– ohne den Tatbestand der "Beförderung zur Entweichung aus dem Kriegsdienste", der im Entwurf Zeiller als XII. Hauptstück geregelt ist. Das xxVIII. und letzte Hauptstück des Strafgesetzes von 1803 hat der Entwurf Zeiller –wie erwähnt– als VII. nach oben verschoben.

A.2 In Bezug auf den Inhalt

Auch in Bezug auf den "Inhalt" sind eine Reihe von markanten Modifikationen und Ergänzungen zu konstatieren. Die bisherige Einleitung mit ihren Bestimmungen über die Gegenstände des Gesetzbuches und die Abgrenzung der strafrechtlichen Materien hat Zeiller –so wie im ABGB– um spezielle Auslegungs- und Anwendungsregeln ergänzt,

"damit die Richter sich nicht erlauben, die in dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Privatrecht aufgestellten Auslegungsregeln... anzuwenden".

Im I. Hauptstück hat er die Entschuldigungsgründe ergänzt und die Begriffe der Mitschuld, der Teilnahme und des Versuchs deutlicher bestimmt und bei den Bestimmungen über Verschärfungen beziehungsweise die Folgen einiger Verbrechen auch jene des bürgerlichen Rechts integriert. Bei den Strafarten und -mitteln war Zeiller allgemein um eine Mäßigung bemüht, insbesondere in Bezug auf "die gräßliche schwere Kerkerstrafe"; auch die "körperliche Züchtigung" sollte "zur Schonung der Gesundheit" des Gefangenen "allgemein in Ruthenstreichen auf den Rücken" bestehen und auch nur so selten wie möglich angewendet werden. Die "geheime Brandmarkung" 51 lehnte er aus spezialpräventiven Gründen grundsätzlich ab, weil sie "das ehrliche Fortkommen" des aus der Haft Entlassenen beeinträchtige, als Strafmittel schien sie ihm daher "unnütz". Die Landesverweisung⁵² sollte künftig nicht mehr als Strafverschärfung angesehen werden, weil sie auch ohne Vorliegen erschwerender Umstände verhängt werden konnte, und außerdem nur gegen ausländische Verbrecher anwendbar war. Ausländer sollten bei Verbrechen gegen österreichische Staatsbürger stets, auch bei Begehung im Ausland der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegen. Auch Verbrechen, welche auf einem österreichischen Schiff auf offener See begangen wurden, wollte Zeiller auf analoge Weise geahndet sehen: "vielleicht kommt darüber eine Bestimmung in dem Seekodex vor"53, erwartete er. Schließlich war Zeiller auch bemüht, im allgemeinen Teil die Erschwerungs- und Milderungsgründe "richtiger zu ordnen" und über ihre "Anwendung eine deutlichere Vorschrift" zu geben; schließlich hat er die Bestimmungen über die Verjährung im Hinblick "auf einige neuerliche Zustände" modifiziert.

Auch im "speciellen Theile" hat Zeiller bei den einzelnen Gattungen der Verbrechen eine Reihe von "Änderungen" vorgesehen: Die bisher neben dem Hochverrat in einem Hauptstück (VII.) geregelten "anderen, die öffentlichen Ruhe störenden Verbrechen" wurden von ihm "bestimmter durch aufwiegenden Tadel bezeichnet" und in das Hauptstück "Von dem Aufstande und Aufruhr" integriert und "durch deutlichere Merkmale von einander und der öffentlichen Gewalttätigkeit unterschieden"; aus diesem Hauptstück wurden außerdem die Verbrechen "Menschenraub und

⁵¹ Die Züchtigung mit Stock- oder Rutenstreichen sowie die Brandmarkung wurde erst als Folge der Revolution Ende Mai 1848 abgeschafft: *Politische Gesetze und Verordnungen* LXXXVI/76.

⁵² Die Verhängung schweren Kerkers (Anhaltung mit Eisen an den Füßen) uund die Landesverweisung als Mittel der Strafverschärfung blieben auch im Strafgesetz 1852 bestehen.

⁵³ Vergleiche dazu: *Entwurf eines österreichischen Seerechtes*, Wien 1840, § 380: "Das Strafrecht über die auf österreichischen Schiffen begangenen Verbrechen … bleibt den dazu berufenen österreichischen Behörden vorbehalten".

Entführung" sowie der "unbefugten Einschränkung der persönlichen Freyheit" ausgeschieden und in eigenen Hauptstücken erfasst. Der Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt wurde von Zeiller deutlicher bestimmt, Meineid und falsche Aussage vor Gericht oder Obrigkeit hat er aus dem Hauptstück "Vom Betruge" ausgeschieden und als eigene Verbrechen vorgesehen. Ferner hat er die Delikte "Religionsstörung" sowie "Entführung einer Weibsperson... klarer und richtiger" bestimmt. Die bisher im Rahmen des Hauptstückes "Von der "Nothzucht" nicht näher differenzierten "andern Unzuchtfälle" wurden im Tatbestand des Verbrechens der "Verleitung zur Unzucht" zusammengefasst, aber auf Fälle der "Verführung zum unehelichen Beyschlaf" beschränkt. Auch die Bigamie, die bis dahin in einem eigenen Hauptstück erfasst war, wurde als eigenes Delikt hier eingeordnet. Aus dem Hauptstück über die "öffentliche Gewaltthätigkeit" wurde das Verbrechen der "widerrechtlichen Einschränkung der persönlichen Freyheit" herausgelöst und auf das Tatbild der "gewaltsamen Anhaltung der Bothen und Posten zur Abnahme der Schriften und Pakete ohne räuberische Absicht" ausgedehnt; als Delikte ebenso verselbständigt wurden "Erpressungen von verbindlichen Urkunden und Erklärungen des letzten Willens" sowie "Erpressungen von Geschenken durch schriftliche Drohungen, wie ...Brandbriefe". Das Delikt des Mordes wurde von Zeiller in "gemeinen und schweren" differenziert, den versuchten "Raubmord mit schwerer Mißhandlung" hat er dem vollendeten Delikt des "Raubes mit schwerer Mißhandlung" gleichgestellt. Der "Totschlag unter erschwerenden Umständen" war nach Zeillers Ansicht mit schärferer Strafe als bisher zu ahnden. Der Tatbestand der "Weglegung eines Kindes" wurde von ihm mit den im Gesetz darunter subsumierten Fällen in Einklang gebracht, worunter auch der Fall der "widerrechtlichen Aussetzung einer hilfslosen Person" zu subsumieren war. Der Tatbestand der "körperlichen Verletzung" schien Zeiller unvollständig und wurde von ihm ergänzt. Ausführlich setzte Zeiller sich vor allem mit dem "Zweykampf" auseinander, von dem er meinte, dass ihm bisher vom Gesetzgeber mehr Aufmerksamkeit erwiesen worden sei als er verdiente. Zeiller schied ihn als eigenes Verbrechen aus und ersetzte auch den "stolzen Begriff" Zweikampf durch "das..., was er wirklich ist, nämlich ...eine verabredete Schlägerey"; als solcher wurde er in das Hauptstück "von der körperlichen Verletzung" eingeordnet. In den Tatbestand des Raubes nahm Zeiller das Element der "gewinnsüchtigen Absicht" auf, das Hauptstück "von dem Diebstahl und der Veruntreuung" wurde von ihm "fasslicher dargestellt, ergänzt und berichtigt". Beim Tatbild des Betrugs wurde auch die "Verfälschung öffentlicher Urkunden ... berücksichtigt". Den Tatbeständen der Verletzung von fremdem Eigentum fügte Zeiller noch die "schwere Beschädigungen fremden Eigenthums" sowie die "Durchstechung der Dämme" hinzu und verband diese Tatbilder mit dem bisherigen Hauptstück "von der Brandlegung", wovon allerdings die "Brandstiftung" als Delikt unterschieden wurde.

B. Vorschläge zum Strafverfahren und zu strafrechtlichen Nebengesetzen

Nachdem Zeiller ausführlich auch seine Vorschläge zur Verbesserung des Strafverfahrens erläutert, kommt er noch auch einige notwendige Ergänzungen des Strafgesetzes zu sprechen und regt vier "Novellen" über strafrechtliche Nebengesetze an, nämlich: über die in § 82 Strafgesetz erwähnte "Pestanstalt"⁵⁴, ferner über die "Verfolgung und Bestrafung der aus dem Gefängnis entwichenen und ihrer Gehilfen"⁵⁵ sowie über eine "Instruktion für die Criminalgerichte"⁵⁶

⁵⁴ Mit dem Strafgesetz 1852 (op. cit. 11) doch in den Text des Gesetzbuches integriert: § 393.

⁵⁵ Mit dem Strafgesetz 1852 (op. cit. 11) ebenfalls in den Text des Gesetzbuches integriert: § 217c.

⁵⁶ Zeiller regte an, die für Westgalizien 1808 erlassene Instruktion (*Justizgesetzsammlung* 867) zu "generalisieren" und auf alle Länder im Geltungsbereich des Strafgesetzes auszudehnen.

und eine "Instruktion für die Gefangenenwärterschaft", welche nach seinem Vorschlag einfach in die Instruktion für die Kriminalgerichte "eingeschaltet" werden könnten. Die "Novellen", also strafrechtlichen Nebengesetz, sollten nach seinem Vorschlag in einem Anhang zu den Gesetzbuchausgaben beigefügt werden. Schließlich spricht Zeiller auch die Notwendigkeit einer Revision des zweiten Teils des Strafgesetzes über die "schweren Polizey-Übertretungen" an; ein Kundmachungspatent zu einem neuen Strafgesetz könne daher erst konzipiert werden, wenn "über beyde Entwürfe ein Beschluß gefaßt seyn wird".

5. DAS SCHICKSAL VON ZEILLERS VORSCHLÄGEN

Ein Vergleich mit dem Strafgesetz von 1803 (siehe dazu die Synopse unten Anhang II) zeigt, dass Zeiller erhebliche Veränderungen in System⁵⁷ und Inhalt vorgenommen, und damit eigentlich auch seinen Auftrag überschritten hat. Er war daher bemüht, sich zu rechtfertigen:

"Vielleicht hat mich meine einseitige Überzeugung, oder mein Eifer zu verbessern zu weit geführt. Rechthaberey oder Sucht zu glänzen konnten keinen Theil daran haben, indem ich mehrere Meinungen, die ich als vormaliger Referent der Ländererinnerungen über den Entwurf des jetzigen Gesetzbuches geäußert hatte, hier zurücknehme". Se.

Der Kaiser hat jedenfalls den Vorsitzenden der Gesetzgebungs-Hofkommission, Friedrich Gärtner⁵⁹, angewiesen, Zeiller "das besondere Wohlgefallen… für den neuerlich gegebenen Beweis seines Diensteifers und seiner Rechtskenntnisse zu erkennen zu geben"⁶⁰.

Zeiller hatte –wie erwähnt– für die geplante Revision des Strafgesetzes von 1803 zunächst nur einen Teilentwurf zum ersten Teil des Strafgesetzes (über Verbrechen) geliefert, nicht aber auch für den zweiten "Von den schweren Polizey-Übertretungen" samt Verfahren⁶¹. Er wurde er daher im Sommer 1824 mit kaiserlicher Entschließung aufgefordert, er möge, "wenn es seine Gesundheitsumstände zulassen, auch seine Bemerkungen über den zweyten Theil des Strafgesetzbuches … vorlegen". Zeiller hatte dazu vermutlich bereits Vorarbeiten gemacht, denn schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit, nach kaum einem halben Jahr, lag Mitte November dieses Jahres sein Entwurf für ein Polizeistrafgesetz vor, und Anfang Februar des folgenden Jahres auch der über das Polizeistrafverfahren⁶².

Bevor die Hofkommission sich mit diesen Entwürfen beschäftigten konnte, ist 1824 zunächst der erste Teil der Entwürfe von Zeiller gedruckt und danach mit seinen Entwürfen zum Polizeistrafgesetz auf kaiserlichen Auftrag ab März 1825 einer Enquete unterzogen worden. Im Zuge dieser Untersuchung sind Gutachten von den juristischen Fakultäten der Universitäten Wien und Prag sowie von den Appellationsgerichten Innsbruck, Lemberg und Brünn, vom Lan-

⁵⁷ Siehe dazu auch unten in Anhang II. die Synopse der Gliederung des Strafgesetzes 1803 und Zeillers Entwurf 1823.

⁵⁸ Dazu n. 48.

⁵⁹ Friedrich Christian Freiherr von Gärtner (1768-1842); 1796 in den Reichshofrat berufen, 1807 als Hofrat der Obersten Justizstelle in den österreichischen Staatsdienst übernommen, seit 1814 Mitglied der Gesetzgebungs-Hofkommission, 1818 als Vizepräsident der Obersten Justizstelle mit der Stellvertretung des vakanten Präsidiums der Gesetzgebungs-Hofkommission betraut: *Ein österreichischer Jurist* (op. cit. 32), p. 266.

⁶⁰ KUDLER, (op. cit. 49), p. 453; PRATOBEVERA, Materialien (op. cit. 24) VIII (1824), pp. 481 s.

⁶¹ HOEGEL (op. cit. 46), p. 95; KUDLER (op. cit. 49), pp. 444 ss., besonders p. 453.

⁶² Hoegel (op. cit. 46), p. 95. – Staatsarchiv (op. cit. 40), Karton 89: Post 218/14.

drecht Klagenfurt und von der Obersten Justizstelle eingeholt worden. Pratobevera berichtet⁶³ von "12 Individuen", welche im Zuge dieser Enquete mit der Begutachtung befasst worden sind, darunter unter anderem die Professoren Franz Egger⁶⁴, Zeillers Nachfolger auf der Lehrkanzel für Naturrecht und österreichisches Kriminalrecht an der Universität Wien, sowie Gustav Kopetz, Inhaber der Lehrkanzel für Politische Wissenschaften an der Universität Prag⁶⁵.

Von Sommer 1826 bis Sommer sind diese und fast 20 weitere Stellungnahmen bei der Gesetzgebungs-Hofkommission eingelangt. Zeiller, an dem die Stellungnahmen weitergeleitet worden sind, hatte dadurch Gelegenheit "zur Abgabe seiner allfälligen Gegenbemerkungen" 66. Er dürfte damit auch bis unmittelbar vor seinem Tod befasst gewesen sein. Der Leiter der Gesetzgebungs-Hofkommission hatte den Beginn der Behandlung der von Zeillers Entwürfen aber "wegen angeblich dringlicher Arbeiten" hinausgezögert; er wollte offenbar den schon greisen, fast achtzigjährigen und ernsthaft erkrankten Zeiller nicht mehr "zum systematischen Referat des Strafgesetzes" zulassen; er konnte die in ihn gesetzten Erwartungen mit seinen Entwürfen nicht erfüllen: sie offenbarten sie "die Schwächen und die Unlust des hohen Alters" ihres Urhebers 67.

Zeiller war am 23. August 1828 infolge eines Schlaganfalls in seinem Sommerdomizil in Hietzing⁶⁸, das heute den XIII. Bezirk von Wien bildet, verstorben⁶⁹. Knapp davor ist eine Neuorganisation der Gesetzgebungs-Hofkommission in Gang gekommen: durch Arbeitsteilung, und zwar durch die Installierung von Spezialkommissionen, für das Handelsrecht, aber auch für das Strafrecht, sollte eine Beschleunigung der dringlichsten Gesetzgebungsvorhaben bewirkt werden. Nach Einschätzung des Leiters der Hofkommission sollte die Beratung über Zeillers Entwürfe und deren Neufassung maximal zwei Jahre in Anspruch nehmen, sie sollten im Verlauf des Jahres 1830 abgeschlossen sein⁷⁰.

6. DAS SCHICKSAL DER REVISION DES STRAFRECHTS

Als Nachfolger von Zeiller im Referat der Strafrechtsrevision wurde der Grazer Ordinarius für Strafrecht Sebastian Jenull⁷¹ nach Wien berufen. Er hat die Entwürfe von Zeiller gegen Ende

⁶³ Ein österreichischer Jurist (op. cit. 32), pp. 162 s.

⁶⁴ ОВЕRKOFLER, Gerhard. "Die Strafrechtslehrer an den Universitäten Wien und Prag im Vormärz", *Studien zur Geschichte der österreichischen Rechtswissenschaft*, ed. Oberkofler Gerhard, Frankfurt/Main etc. 1984, pp. 179-120, besonders p. 89; ОВЕRKOFLER, Gerhard. "Franz von Egger", *Juristen* (op. cit. 5), pp. 113-116, besonders pp. 114 s.

⁶⁵ NESCHWARA (op. cit. 10), pp. 588 s.

⁶⁶ Ibid, pp. 590 s.

⁶⁷ So Pratobevera, seit Herbst 1828 Vorsitzenden der inzwischen für die Revision des Strafgesetzes eingesetzten Spezialkommission: *Ein österreichischer Jurist (op. cit.* 32), p. 162 n. 468.

⁶⁸ Zeiller wurde auch in Hietzing beerdigt (das Grab befindet sich im sog. "alten Teil" des Friedhofs).

⁶⁹ Bei der am 27. August erfolgten Todfallsaufnahme sind die dort aufgefundenen Akten und Entwürfe zur Strafgesetz-Revision in Gewahrsam genommen und der Gesetzgebungs-Hofkommission zur Verfügung gestellt worden: Österreichisches Staatsarchiv (op. cit. 40), Karton 9: HC II 35: Anzeige der Hofkommission über den Tod von Zeiller an den Kaiser (28. 8. 1829); in Beilage: Anzeige der Todfallsaufnahme an das niederösterreichische Landrecht als zuständige Abhandlungsbehörde. Die Verlassenschaftsakten sind nicht mehr vorhanden – sie sind beim Justizpalastbrand 1927 vernichtet worden.

⁷⁰ Neschwara (op. cit. 10), pp. 591 ss.

⁷¹ HYE, Anton. "Nekrolog des k.k. Hofrathes und Professors Sebstian Jenull", *Carinthia I. Zeitschrift für Landeskunde von Kärnten*, XXXIX (1849), pp. 121, 123; BALTL, Hermann. "Die Brüder Jenull – zwei

November 1828 übernommen –und, nach Angabe von Pratobevera, für "ganz ungenügend" befunden. Jenull hat daher– zunächst für den ersten Teil des Strafgesetzes – einen neuen Text entworfen, der er sich zwar über weite Strecken an die Vorlage von Zeiller anlehnte, tendenziell aber zumeist zum System des Strafgesetzes von 1803 zurückgekehrte⁷². Zeillers Entwürfe "wurden zu Makulatur", wie Pratobevera dazu lapidar kommentierte⁷³.

Bis Ende Jänner 1829 hatte Jenull die erforderlichen Umarbeitungen bewältigt; anschließend wurde der neue Entwurf einer umfassenden Beratung unterzogen. Die Revisionsarbeit allein für diesen, bloß ersten Teil des Strafgesetzes hat mehr als einhundert Sitzungen in Anspruch genommen und sie konnte auch erst Anfang Juni 1832, und nicht wie noch im Herbst 1828 erwartet, bis Ende 1830, abgeschlossen werden. Jenulls Entwurf umfasste außerdem nur das materielle Strafrecht, gegliedert in zwei Abteilungen, nämlich wie bisher über Verbrechen und in die nun sogenannten Vergehen (die bis dahin sogenannten schweren Polizei-Übertretungen); es war aber noch ein neuer dritter Teil über (leichte Polizei-)Übertretungen vorgesehen und der Entwurf für das Strafverfahren war ebenfalls noch ausständig⁷⁴.

Vom Referat über diese Teile des Strafgesetzes ließ sich Jenull im März 1835 aus gesundheitlichen Gründen entheben, sodass der Abschluss der Strafrechts-Revision noch weiter in die Ferne rücken musste. Erst eineinhalb Jahre später, also gegen Ende November 1837, ist die kaiserliche Entschließung über den Fortgang der seit 1834 faktisch zum Stillstand gekommenen Strafgesetz-Revision ergangen: Jenull blieb Referent des schon vorliegenden Entwurfs über das materielle Strafrecht; für die Ausarbeitung der noch ausständigen Entwürfe über die (leichten Polizei-)Übertretungen und für das Strafverfahren wurde aber jeweils ein anderer Referent bestellt.

Für die Revision des materielle Strafrechts war aber nun auf Anordnung des Monarchen eine Zusammenfassung der Tatbestände über Verbrechen und Vergehen in einem gemeinsamen Teil vorgesehen; Jenull musste daher das bisherige System des Strafgesetzbuches völlig umstellen; die Beratungen darüber konnten erst Anfang September 1838 aufgenommen werden, sodass der Fortgang der Revision noch weiter verzögert wurde⁷⁵.

Aus den seit 1817, also ein Vierteljahrhundert, laufenden Bemühungen um die Erneuerung des Strafrechts ist schließlich bis Mitte 1842 doch noch –nach mehr als 330 Sitzungen seit Ende 1828– als Ergebnis ein vollständiger Entwurf eines neuen Strafgesetzes hervorgegangen. Er hat aber die monarchische Sanktion nicht erhalten und war daher – wie der Vorsitzende der Spezialkommission für die Strafgesetz-Revision, Pratobevera, es bildhaft ausgedrückt hat: "ein todtgeborenes Kind".

Die seit 1842 wieder stagnierende Revision des Strafgesetzes ist danach auch nicht mehr in Gang gekommen; die Arbeiten sind schließlich mit der Auflösung der Obersten Justizstelle und der Gesetzgebungs-Kommissionen Ende April 1848 endgültig eingestellt worden. Auf das Material, das Kommission für die Revision des Strafgesetzes zurückgelassen worden ist, hätte das Justizministerium bei der Wiederaufnahme der Reform im Mai 1848 zurückgreifen können. Aufgrund der Revolution war aber vieles inhaltlich überholt worden und daher "für

große Kärntner Juristen", *ibidem*, CLXXVIII (1988), pp. 183–192, besonders pp. 189 ss.; BALTL, Hermann. "Sebastian Jenull, Professor des Natur- und österreichischen Criminalrechts", *Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag*, ed. Morsak Louis C. / Escher Markus, Zürich 1989, pp. 3-11, besonders p. 6.

⁷² Neschwara (op. cit. 10), pp. 596 ss.

⁷³ Ein österreichischer Jurist (op. cit. 32), p. 162.

⁷⁴ Neschwara (*op. cit.* 10), pp. 598, 601 s.

⁷⁵ *Ibid.*, pp. 603 ss., 607 ss.

⁷⁶ *Ibid.*, pp. 609 s.

⁷⁷ Ein österreichischer Jurist (op. cit. 32), p. 172.

die gegenwärtigen Verhältnisse nicht brauchbar^{**78}. Seit Sommer 1849 waren die Weichen der Strafrechtsreform zwar für die Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuches gestellt, da aber eine Reform des Strafprozesses dringlicher war, musste die Revision des materiellen Strafrechts zunächst wieder zurückgestellt. Erst im Jänner 1850 wurde vom Justizminister eine Kommission zur Revision des Strafgesetzes von 1803 eingesetzt. Nun ging es aber vordringlich darum, so rasch als möglich das von der Verfassung vorgesehene gesamtstaatliche –auch die ungarischen Länder einschließende– Strafgesetzbuch⁷⁹ zu realisieren. Die Revision des Strafrechts⁸⁰ musste sich daher unter dem Gesichtspunkt seiner Ausdehnung auf Ungarn auf eine bloße Neukundmachung des Strafgesetzbuchs mit Modifikationen beschränken. Dabei konnte auch nur Weniges von dem, was die Gesetzgebungs-Hofkommission bis 1848 für die Revision des Strafgesetzes von 1803 geleistet hat, Berücksichtigung finden⁸¹.

"Was ...durch diese [Hofkommission]... geleistet wurde, was davon unmittelbar in die Wirklichkeit getreten ist, was für die Würmer der Registratur hinterlegt wurde, was ... in der neuesten Gesezgebung ...Anerkennung gefunden hat..., ...muß einer Geschichte der Gesetzgebung vorbehalten bleiben"⁸²,

wie Adolf Pratobevera, der Sohn des Vorsitzenden der 1828 eingesetzten Spezialkommission zur Revision des Strafgesetzes von 1803, 1853 in einem Nachruf auf seinen Vater Karl Josef bemerkte. Der vorliegende Beitrag kann dazu freilich nur ein paar neue Perspektiven eröffnen und einige Materialien (sogleich im Anhang) liefern.

ANHANG

BEITRAG ZEILLERS ZU EINER NEUEN AUSGABE DES STRAFGESETZES [OUELLE: AVA, OBERSTE JUSTIZ, HOFKOMMISSION, KARTON 110 (ENTWÜRFE).]83A

Beytrag84b

des Unterzeichneten zu einer neuen Ausgabe des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen. In einer allerhöchsten Entschließung vom 17.ten Juny 817 wurde die Hofkommission, und insbesondere der Unterzeichnete aufgefordert, so weit es seine Gesundheit erlaubt, alles an Hand zu lassen, worin die Strafgesetzgebung nach den bisherigen Erfahrungen einer Vervollkommnung empfänglich wäre.

⁷⁸ So Justizminister Franz Sommaruga bereits im Mai 1848: *Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848-1867. Abteilung 1: Die Ministerien des Revolutionsjahres 1848*, ed. Kletecka Thomas, I, Wien 1996, p. 194.

⁷⁹ § 69 Absatz 2 Reichsverfassung 1849: Reichsgesetzblatt 1849/150.

⁸⁰ Über den Verlauf der Revisionsarbeiten und ihr Ergebnis, das Strafgesetz von 1852 künftig: OLECHOWSKI, Thomas. "Zur Entstehung des österreichischen Strafgesetzes 1852", Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag, ed. Olechowski Thomas / Neschwara Christian / Lengauer Alina / Busch Jürgen (im Erscheinen Wien 2010).

⁸¹ Neschwara (op. cit. 10), pp. 610 s.

⁸² So der Vorsitzende der Kommission Pratobevera, Adolf. "Zur Erinnerung Carl Freiherrn von Pratobevera-Wiesborn", *Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung* V (Wien 1854), pp. 122, 125.

⁸³a Unterstreichungen und Hervorhebungen wie im Original.

^{84b} Lithgraphiertes Heft, 104 Blätter: Blatt 1 = Titelblatt, 2 = Inhaltsverzeichnis, 3 vacat; 4 ss. = Text des Entwurfs. Dazu; auf dem Deckblatt findet sich der Stempelabdruck: "К.К. Вівыотнеск der obersten Justiz=Stelle *und der* Gesetz: Com:".

Zur Befolgung dieses allerhöchsten Auftrags sammelte ich meine Erfahrungen und Bemerkungen und hielt sie für den Fall einer neuen Ausgabe bereit.

In einem allerhöchsten Cabinetts=Schreiben vom 8.ten July 821 wurde durch den obersten Gerichtshof sämtlichen Obergerichten aufgetragen, alljährlich bey Vorlegung der Criminal=Haupttabelle der obersten Justizstelle, jene im Laufe des Jahres vorgekommenen Criminalfälle spezifisch anzuzeigen, wo sich bey Anwendung der bestehenden Strafgesetze Anstände ergeben haben, welche Anzeigen dann die oberste Justizstelle mit ihren Ansichten der Hofkommission in Justizgesetzsachen zum ämtlichen Gebrauche mittheilen soll.

Aus beyden Aufträgen ging nicht undeutlich hervor, daß in einiger Zeit eine Revision des Gesetzbuches über Verbrechen vorgenommen werden solle. Die Nothwendigkeit einer solchen Revision ist auch unverkennbar.

Schon vorlängst haben bewährte Kenner der Gesetzgebung behauptet, daß die so sehr von den Zeitverhältnissen abhängige, und daher früher alternde Strafgesetze, längstens in einem Zeitraume von zehn Jahren durchgeprüft und verbessert werden sollten. Das Königreich Baiern macht so eben von dieser Erinnerung Gebrauch. In Österreich folgte auf das Theresianische das Josephinische, und auf das Josephinische das jetzt bestehende Gesetzbuch über Verbrechen. Dieses letztere wurde gleich nach seiner Kundmachung sowohl im In= als auch im Auslande mit allgemeinen Beyfall aufgenommen, und unverkennbar in fremden Saaten zur Grundlage und zum Vorbild ihrer Gesetzbücher oder Entwürfe gewählt. Allein seit Erscheinung dieses Gesetzbuches sind schon zwey Jahrzehnte verstrichen; in diesem langen Zeitraume haben sich auch auf die Criminal=Gesetzgebung einfließende Veränderungen ergeben. Zeuge der nachgefolgten Erläuterungen hat die unerschöpfliche Erfahrung, viele gar nicht, oder doch nicht deutlich entschiedenen Fälle, und die ängstliche Zweifelsucht der Richter, viele Anstände und Anfragen herbeygeführt. Die Theorie des Criminalrechts und der Criminal=Politik wurde mit vielen lehrreichen Schriften vermehrt. In Frankreich, Baiern, Oldenburg und sogar auf Hayti sind neue Gesetzbücher, und in Rußland, Sachsen und Hessen neue Entwürfe bekannt gemacht worden, worin unschwere nachahmungswürdige Vorschriften vorkommen.

Die Überzeugung, daß es im Criminalverfahren hier und da noch an den nöthigen Schutzmitteln für die Beschuldigten mangle, hat sich allgemein verbreitet, und in manchen Ländern sehr laut ausgesprochen. Dazu kommt noch, daß die Oesterreichische Monarchie einen beträchtlichen Zuwachs an Ländern erhalten hat, auf deren besonderes Bedürfniß in der Gesetzgebung Bedacht zu nehmen ist. Die oben angeführte höchste Entschließung vom 8.ten July 821 aber ließ mich vermuthen, daß eine neue Ausgabe des Gesetzbuches erst in einiger Zeit erfolgen werde; daher übernahm ich eine größere Ausarbeitung zum Behufe derselben. Ich ging das ganze Gesetzbuch aufmerksam durch, und bemerkte überall, was zur Ergänzung, Berichtigung, oder überhaupt zur Verbesserung sowohl in Rücksicht des Inhaltes, als der Ordnung oder Form dienlich seyn könnte. Hierzu benützte ich folgende Quellen und Hilfsmittel:

- a) Die authentischen Auslegungen, welche an den zukömmlichen Orten einzuschalten sind; Die Protokolle der Hofkommission seit der Erscheinung des Strafgesetzes zur Erforschung der Anstände und Anfragen; Ländererinnerungen zu dem Entwurf des jetzigen Gesetzbuches um zu erheben, ob nicht vielleicht einige wichtige, unbenutzt geblieben seyen; die neueren fremden Gesetzbücher oder Entwürfe zu denselben; Die neueren Schriften über die Criminalgesetzgebung.
- b) Meine eigenen Spekulationen, zu denen ich schon vor mehreren dreyßig Jahren durch mein Lehramt über das philosophische Recht, und über die Josephinische Gesetzgebung aufgefordert worden bin.

Hieraus entstand ein ganzer, neuer Entwurf zu einer neuen Ausgabe des Gesetzbuches über Verbrechen.

In diesem ersten Entwurfe suchte ich größtentheils die Ordnung der Hauptstücke und Paragraphen des Gesetzbuches beyzubehalten. Allein ich wurde in der Bearbeitung gewahr, daß einige neue Hauptstücke einzuschalten, andere in mehrere Hauptstücke zu zerstücken, und wieder andere in einander zu verschmelzen seyen. Noch unentbehrlicher ist eine größere Anzahl und eine andere Reihung der Paragraphe. Demnach legte ich diesen ersten Entwurf ganz zur Seite, und lege dafür den Entwurf in A^{85c} vor, welcher sowohl in Rücksicht des Inhaltes, als der Form genau so beschaffen ist, wie nach meiner Einsicht die neue Ausgabe des Gesetzbuches über Verbrechen beschaffen seyn soll.

Die Beylage B^{86d} enthält die Begründung der vorgeschlagenen Veränderungen, jedoch nach dem ermahnenden alten Spruch: "Sapienti pauca" nur sehr kurz; ja bey solchen Stellen, die mir sogleich von selbst einzuleuchten scheinen, ließ ich jede Motivirung weg.

Wenn die Abänderung sich in einer Novelle gründet, so deute ich diese der Kürze wegen bloß mit der Zahl, unter welcher sie in der Justiz=Gesetzsammlung vorkommt, an. Zur Erleichterung der Nachlese fügte ich denjenigen Paragraphen und Stellen, worüber begründende Anmerkungen vorkommen, auf der linken Spalte ein ag^{87e} bey.

Bey denjenigen Paragraphen meines Entwurfes, welche entweder ganz, oder zum Theil aus den Paragraphen des jetzigen Gesetzbuches aufgenommen worden sind, steht auf der linken Spalte der zukömmliche § des Gesetzbuches. In den eingeklammerten Paragraphen wird immer auf die Paragraphe des gegenwärtigen Entwurfes hingedeutet.

Die Abänderungen in dem bestehenden Strafgesetze bestehen theils in Einschaltung der Novellen, theils in meinen, aus den oben erwähnten Quellen und Hilfsmitteln geschöpften Vorschlägen. Die Novellen sind bereits bekannt.

Von meinen Vorschlägen gebe ich in der Beyage C^{88f} zu einiger Erkenntniß eine kurze Übersicht; sie sind während der Bearbeitung zahlreicher ausgefallen, als ich anfänglich vermuthete. Vielleicht hat mich meine einseitige Überzeugung, oder mein Eifer zu verbessern zu weit geführt. Rechthaberey oder Sucht zu glänzen konnten keinen Theil daran haben, indem ich mehrere Meinungen, die ich als vormaliger Referent der Ländererinnerungen über den Entwurf des jetzigen Gesetzbuches geäußert hatte, hier zurücknehme.

Wien den 9ten November 1823.

Zeiller m/p.

⁸⁵c Nicht wiedergegeben.

⁸⁶d Nicht wiedergegeben.

⁸⁷e Anmerkung Zeillers auf Blatt 4 links oben: "die auf dieser linken Spalt ausgesetzten §.§. sind aus dem bestehenden Strafgesetzbuche; und die in a bedeuten, daß zu dem rechts stehenden Paragraphen und Stellen eine Anmerkung in der Beylage vorkomme." Dies ist der Fall in der Einleitung bei §§ 1, 11, VI-XVI; im 1. Hauptstück bei §§ 1, 2, 4-7; im 2. Hauptstück bei §§ 8, 9, 12-15, 18, 20, 21, 23, 25-31, 38, 39, 42, 43, 45, 47-49; im 3. Hauptstück bei §§ 52-54; im 4. Hauptstück bei §§ 55, 56; im 5. Hauptstück bei §§ 59, 66-69; im 6. Hauptstück bei §§ 70-82; im 7. Hauptstück bei §§ 84, 87, 88, 90, 93; im 8. Hauptstück bei §§ 95, 96; im 9. Hauptstück bei §§ 97, 98; im 10. Hauptstück bei §§ 116, 118, 126, 127; im 11. Hauptstück bei §§ 128, 130-134; im 12. Hauptstück bei §§ 137; im 13. Hauptstück bei §§ 145, 146, 151; im 14. Hauptstück bei §§ 155–157 162, 168; im 15. Hauptstück allgemeine Anmerkung; im 16. Hauptstück zu §§ 176, 177, 179, 180, 183, 185, 188, 190, 191; im 17. Hauptstück zu § 192; im 18. Hauptstück zu §§ 198-210, 212, 213, 216-218; im 19. Hauptstück bei §§ 219, 222-224; im 20.1 Hauptstück allgemeine Anmerkung; im 21. Hauptstück zu §§ 236-238; im 22. Hauptstück zu §§ 241 243; im 23. Hauptstück zu §§ 244; im 24. Hauptstück zu §§ 249, 251; im 25. Hauptstück zu §§ 252, 255-257, 259, 266; im 26. Hauptstück zu §§ 269-275; im 27. Hauptstück zu §§ 276-281, 284; im 28. Hauptstück zu §§ 187–289, 291–294, 296–298, 300, 301, 304–311; im 29. Hauptstück bei §§ 313–315, 318, 320, 321; im 30. Hauptstück bei §§ 323, 327, 328-330, 333, 336-338, 340, 342, 343.

⁸⁸f Sogleich anschließend.

[Beilage C]

Übersicht meiner zur Verbesserung des Strafgesetzes gemachten Vorschläge

In der Einleitung gebe ich Regeln zur Auslegung und Anwendung des Strafgesetzes an, damit die Richter sich nicht erlauben, die in dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Privatrecht aufgestellten Auslegungsregeln zum Abbruch der öffentlichen, und der Privatsicherheit, auf das Strafgesetz anzuwenden. Zugleich erneuere ich den zum Theil von der Hofkommission schon gemachten Vorschlag, daß die im Gesetzbuch bestimmten Geldbeträge, sie mögen nun die Ausmessung der Strafe, oder die Kriminalkosten betreffen, in Conventionsmünze zu verstehen seyen.

Die erste Abtheilung des Strafgesetzes hat einen allgemeinen Theil von Verbrechen und Strafen überhaupt, und einen besonderen von den verschiedenen Gattungen von Verbrechen. Meine Vorschläge darüber betreffen theils die Ordnung der Hauptstücke, theils den Inhalt derselben.

Die Ordnung ändere ich in folgenden Stücken ab. Das Hauptstück von Erlöschung der Verbrechen und Strafen gehört in den allgemeinen Theil. Die Bestrafung der Mitschuld, der Teilnahme und des Versuches kommt in einem eigenen Hauptstück vor. Das Hauptstück von der öffentlichen Gewaltthätigkeit im Gesetzbuch begreift mehrere ungleichförmige, mit keiner öffentlichen Gewaltthätigkeit verknüpfte Verbrechen. Ich scheide sie als eigene Gattung von Verbrechen aus, und reihe sie theils unter jene unmittelbar gegen den Staat, theils unter jene unmittelbar gegen Private.

Die Vorschubleistung, oder richtiger nach dem Inhalt des Hauptstückes zu sagen, die gefährliche Begünstigung der Verbrechen und Verbrecher, gehört unter die Verbrechen unmittelbar gegen den Staat, oder die allgemeine öffentliche Sicherheit.

In Rücksicht der Materie oder des Inhalts trifft der Entwurf hauptsächlich nachstehende Aenderungen: In dem Hauptstück von Verbrechen überhaupt werden die Entschuldigungsgründe von Verbrechen vollständig angegeben, wie auch die Begriffe von der Mitschuld, der Theilnahme und dem criminellen Versuche deutlicher bestimmt. Die Strafen sind theils selbständige, oder Hauptstrafen, theils Nebenstrafen, und diese entweder Verschärfungen oder Folgen einiger Verbrechen und Strafen. Darunter sind auch diejenigen Folgen aufzunehmen, welche in dem bürgerlichen Gesetze vorkommen. Die gräßliche schwere Kerkerstrafe suchte ich einiger Massen zu mässigen. Die körperliche Züchtigung soll zur Schonung der Gesundheit allgemein in Ruthenstreichen auf den Rücken bestehen, und nur selten angewendet werden. Die geheime Brandmarkung ist eine unnütze, und das ehrliche Fortkommen in mehrerer Rücksicht erschwerende Maßregel. Die Landesverweisung ist keine allgemein anwendbare, ja sie ist gar keine eigentliche Verschärfung; denn sie wird gegen ausländische Verbrecher ohne Erforderung erschwerender Umstände verhängt. -Ausländer sollen, wenn sie auch im Auslande ein Verbrechen gegen einen unserer Mitbürger begangen haben, im Bestrafungsfalle nach unseren Gesetzen behandelt werden. -Man vermißt in dem Strafgesetz eine Verfügung über Verbrechen, welche auf einem österreichischen Schiffe in offener See begangen werden, vielleicht kommt darüber eine Bestimmung in dem Seekodex vor.

Die Erschwerungs- und Milderungsumstände waren zum Theil richtiger zu ordnen und zu bestimmen, auch über die Anwendung eine deutlichere Vorschrift zu ertheilen.

In der Materie von der Verjährung war auf einige neuerliche Zustände Bedacht zu nehmen.

In dem speciellen Theile von den einzelnen Gattungen der Verbrechen trage ich auf nachstehende Änderungen an: Das neben dem Hochverrath stehende Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, würde nach dem Inhalte bestimmter durch aufwiegelnden Tadel bezei-

chnet, und an den Aufstand und Aufruhr gereiht. Diese Verbrechen werden durch deutlichere Merkmale von einander und der öffentlichen Gewalttätigkeit unterschieden. Die letztere faßt nach einer allgemeinen Erklärung nur folgende Arten in sich: a) Gewalttätigkeiten gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen; b) eigenmächtige Erbrechung gerichtlicher Siegel; c) Einfall in fremdes Gebieth, oder Anfall auf offener Strasse zur Durchsetzung seiner Rechte.

Das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt bedurfte einer deutlicheren und vollständigeren Erklärung mit Ausscheidung anderer Verbrechen, wobey jener Mißbrauch nur ein Mittel und einen erschwerenden Umstand ausmacht. Der Meineid oder die falsche Aussage vor Gericht oder der Obrigkeit wird für ein eigenes Verbrechen erklärt, und als ein öffentliches, unmittelbar gegen den Staat und die öffentliche allgemeine Sicherheit gerichtetes Verbrechen eingerichtet.

Die Religionsstörung, wie auch die Entführung einer Weibsperson war klärer und richtiger zu bestimmen. Die neben der Nothzucht unbestimmt sogenannte Unzuchtsfälle lassen sich unter das Verbrechen der Verführung zur Unzucht zusammenfassen, und diese wird ausdrücklich auf die Verführung zum unehelichen Beyschlaf eingeschränkt. Die zweyfache Ehe wird ebenfalls hier eingereiht. – Zu dem Verbrechen der widerrechtlichen Einschränkung der persönlichen Freyheit, rechne ich auch die gewaltsame Anhaltung der Bothen und Posten zur Abnahme der Schriften und Pakete ohne räuberische Absicht; ferner die Erpressungen von verbindlichen Urkunden und Erklärungen des letzten Willens; wie auch Erpressungen von Geschenken durch schriftliche Drohungen, wie durch Brandbriefe.

Durch die Eintheilung des Mordes in den gemeinen und schweren kann die Strafe des Versuches kürzer dargestellt werden. Der versuchte Raubmord mit schwerer Mißhandlung kann nicht gelinder verpönt werden als der Raub mit schwerer Mißhandlung.

Der Todschlag war wenigstens unter bestimmten erschwerenden Umständen mit einer schärferen Strafe als jetzt, zu bedrohen. Die Erklärung von der Weglegung eines Kindes stimmt in dem Gesetzbuch mit den darunter subsumierten Fällen nicht überein. Nebst der Weglegung hab ich auch in dasselbe Hauptstück die widerrechtliche Aussetzung einer hilflosen Person aufgenommen. Das Verbrechen der körperlichen Verletzung ist zu unvollständig, hat nur mit Rücksicht auf unüberlegte Schlägereyen abgehandelt. Allein es gibt mehrere überdachte körperliche Verletzungen, die dem Todschlage nahe kommen, und in den qualvollen Fällen den Tod übertreffen. Diese sind unter Androhung schwerer Strafen anzuführen.

Zu dem Hauptstück vom Zweykampfe findet man in meinem Entwurfe fast keine Abänderung. Doch gebe ich hier meine Betrachtung an, die sich nur bey dem Nachdenken darüber aufgedrungen hat. Ich denke daß die Gesetzgeber dem Zweykampfe mehr Aufmerksamkeit erweisen, als er verdient, indem sie ihn als ein eigenes Verbrechen abhandeln. Man soll ihm, um den stolzen Begriff davon zu verbannen für das erklären, was er wirklich ist, nämlich für eine verabredete Schlägerey. Gebrauchen ja selbst die Verfechter desselben den Ausdruck, daß man sich mit Degen oder auf Pistolen schlage. Wirklich können auch die Waffen oder Werkzeuge dabey, keinen wesentlichen Unterschied machen. Die Rohheit der Vorstellung von diesem Mittel, von dem Zwecke, die Triebfeder und Ausführung sind im Grunde die nähmlichen. Hiernach wäre in dem Hauptstücke, von der körperlichen Verletzung nach der Erwähnung von Schlägereyen, wie sie in unserem Gesetzbuche am Ende des Kapitels von der körperlichen Verletzung vorkommen, beyläufig so fortzufahren:

Eine verabredete Schlägerey mit Waffen, sie seyen tödliche, wie Degen oder Pistolen, oder andere Werkzeuge, soll, wenn sie schon wirklich unternommen worden ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden, und ist der Tod eines Streitenden erfolgt, so wird der Thäter als Todschläger mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren belegt. Der Urheber macht sich durch die Aufforderung des Versuches einer körperlichen Verletzung schuldig, und ist mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahre zu bestrafen, eben so der

Aufgeforderte, so bald er sich zur Schlägerey gestellt hat. Wird die Aufforderung noch vor dem Zeitpunkt der Stellung zurückgenommen, so wird alle Zurechnung erlassen.

Die Strafe der Anreizer, Rathgeber und Beystände ist Kerker von einem, wenn aber deren Einfluß besonders wichtig gewesen, und Verwundung oder gar Tod erfolgt ist, schwerer Kerker von einem bis fünf Jahre.

In die Definition des Raubes ist die gewinnsüchtige Absicht aufzunehmen. In der Bestrafung legt das Gesetz zu viel Gewicht auf den Umstand, ob das Gut geraubt worden ist, oder nicht, was doch oft nur vom Zufall abhängt. Nur eine freywillige Ablassung von der Abnahme des Guts, oder eine auffallende Mässigung dabey, verdient eine Verminderung der Strafe. In dem Hauptstücke vor dem Diebstahl und der Veruntreuung werden die den Diebstahl zum Verbrechen eignenden, wie auch die erschwerenden Umstände des criminellen Diebstahls faßlicher dargestellt, ergänzt und berichtigt, wie auch die Bestrafung des Diebstahls und der Veruntreuung für sehr hohe Beträge erhöht. – Das nämliche beobachte ich bei dem Betrug, wo insbesondere in Hinsicht auf die Verfälschung öffentlicher Urkunden die erhobenen Umstände berücksichtigt wurden.

Gegen Ende der Verletzungen des Eigenthums ist ein Hauptstück [sic!]: Von der schweren Beschädigung fremden Eigenthums, von der Brandlegung und der Durchstechung der Dämme. Die Beschädigung fremden Eigenthums kann nur unter gewissen ausgedrückten Bedingungen für ein eigenes Verbrechen erklärt werden. Die Brandlegung unterscheidet mein Entwurf von der Brandstiftung, und erleichtert hierdurch die Übersicht der erschwerenden Umstände und der Strafgrade. In Ausmessung der Strafen sieht unser Strafgesetz zu viel auf den oft sehr zufälligen, den Thätern nicht erkennbaren Schaden für Einzelne, die doch mehr auf die einleuchtende gemeine Gefahr zu sehen ist.

[...]^{89g}

Am Schluß bemerke ich noch drey Puncte:

- 1) Aus den Novellen erübrigen noch vier, auf die sich das Gesetzbuch bezieht, und die dem Gesetzbuch selbst nicht wohl eingeschaltet werden können, nähmlich: *a*) die Verordnung über die Pestanstalt (§ 82 des G. B.).
- b) wegen Verfolgung und Bestrafung der aus dem Gefängnis entwichenen und ihrer Gehilfen.
- c) die Instruktion für die Criminal-Gerichte in Galizien, welche dem Vernehmen nach generalisiert zur höchsten Begenehmigung vorgelegt worden sind.
 - d) Die Instruktion für die Gefangenenwärtermannschaft. Die letzteren könnte der Instruktion für die Criminal-Gerichte kurz eingeschaltet werden.
 - Um das Gesetzbuch über Verbrechen so viel möglich zu vervollständigen wäre es nützlich, wenn man die eben erwähnten Novellen durch einen Anhang dem Gesetzbuch beyfügte.
- 2) Mit dem Gesetzbuch über Verbrechen steht jenes über die schweren Polizey=Übertretungen in naher Verbindung. Unfehlbar wird von beyden zugleich eine neue Ausgabe erfolgen. Sobald man also eine neue Ausgabe für nöthig hält, wird ohne Zweifel in dem Vortrag an Seine Majestät auf diesen Punct bedacht genommen werden.
- 3) Eben daher wird ein Entwurf zu einem Kundmachungspatent erst dann verfaßt werden können, wenn über beyde Entwürfe ein Beschluß gefaßt seyn wird.

^{89g} Die folgenden Ausführungen betreffen das Strafverfahren, sie werden werden nicht wiedergegeben.

2. VERGLEICH STRAFGESETZBUCH 1803 **ENTWURF ZEILLER 1823**

Strafgesetzbuch 1803, 1. Teil	Entwurf Zeiller 1823, 1. Teil
[fehlt] ←	Einleitung: §§ I-XVII
I. Von Verbrechen überhaupt: §§ 2, 5, 7	= I.: §§ 1–7
	→ sowie VI.
II. Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt: §§ 9-21, 23, 24-35	= II.: §§ 8-51
III. Von erschwerenden Umständen: §§ 36–37	III. Von den allgemeinen beschwerenden Umständen: §§ 12–54
IV. Von Milderungs Umständen: §§ 39–40	IV. Von den allgemeinen Milderungs-Umständen: §§ 55-58
V. Von Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände bey Bestimmung der Strafe: §§ 41-49	= V.: §§ 59-69
Ι. ←	VI. Von der Bestrafung der Mitschuld, der Theilnahme und des Versuchs: §§ 70-82
XXVIII. ←	VII. Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen: §§ 83-94
VI. Von verschiedenen Gattungen der Strafen: §§ 50-51	VIII. Von verschiedenen Gattungen der Verbrechen: §§ 95-96
VII. Von dem Hochverrathe, und andern die öffentliche Ruhe störenden Handlungen: §§ 52-56	IX. Von den Hochverrathe und der Ausspähung: §§ 97-112
VIII. Von dem Aufstande und Aufruhr: §§ 57-69	X. Von dem aufwiegelnden Tadel, dem Aufstand und Aufruhr: §§ 113–127
IX. Von öffentlicher Gewaltthätigkeit: §§ 70-82	XI. Von öffentlicher Gewaltthätigkeit: §§ 128-134
	→ sowie XXIV. und XXVI.
X. Von der Rückkehr des Verwiesenen: §§ 83-84	[fehlt]
§§ 199-200 ←	XII. Von der Beförderung zur Entweichung
[fehlt] ←	aus dem Kriegsdienst, und der unbefugten Werbung: §§ 135-144

XI. Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt: §§ 85-91	XIII. Von dem Mißbrauch der Amtsgewalt und von der Verleitung zu demselben: §§ 145-154
XXVII.: ← §§ 190-198	XIV. Von der gefährlichen Begünstigung der Verbrechen: §§ 155-168
[fehlt] ← XXIV.: ← § 178	XV. Von dem Meineide und der falschen Aussage vor Gericht und anderen Behörden: §§ 169–175
XII. Von der Verfälschung der öffentlichen Creditpapiere: §§ 92-102	XVI. Von der Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere und Banknoten: §§ 176-191
XIII. Von der Münzverfälschung: §§ 103- 106	= XVII.: §§ 192-195
XIV. Von der Religionsstörung: §§ 107- 109	→ XXIII.: §§ 244-246
XV. Von der Nothzucht: §§ 110-116 und andern Unzuchtsfällen XXV. ←	→ XXV.: Von der Nothzucht, Verleitung zur Unzucht, und von der zweyfachen Ehe: §§ 252–267
XVI. Von dem Morde und Todtschlage; §§ 117-127	XVIII. Von dem Morde, Todtschlage: §§ 196–212 und
XVII. Von der Abtreibung der Leibesfrucht: §§ 126-132	der Abtreibung der Leibesfrucht: §§ 213–218
XVII. Von der Weglegung eines Kindes: §§ 133-135	XIX. Von der Weglegung eines Kindes und Aussetzung einer hilflosen Person: §§ 219–225
XIX. Von der Verwundung und anderer körperlicher Verletzung: §§ 136-137 IX.: § 82 ←	XX. Von der schweren körperlichen Verletzung: §§ 226-232
XX. Von dem Zweykampfe: §§ 140-146	= XXI.: §§ 233-239
XXI. Von der Brandlegung: §§ 147-150	→ XXX.
IX.: ← §§ 75-76, 80-81	XXIV. Von dem Menschenraub und der Entführung: §§ 247-251
XXII. Von dem Diebstahle und Veruntreuung: §§ 151-168	=→ XXVIII. Von dem Diebstahle und der Veruntreuung: §§ 287-311

XXIII. Von dem Raube: §§ 169-175	→ = XXVII.: §§ 276-286
XXIV. Von dem Betruge: §§ 176-184	→ = XXIX.: §§ 312-322
XXV. Von der zweyfachen Ehe	→ XV.
XXVI. Von der Verleumdung: §§ 188-189	= XXII.: §§ 240-243
IX.: ← §§ 78-79	XXVI. Von der unbefugten Einschränkung der persönlichen Freyheit überhaupt: §§ 268-275
IX.: § 74 ←	XXX. Von schwerer Beschädigung fremden Eigenthums überhaupt,
XXI. ←	von der Brandlegung und
	gefährlichen Veränderung von Wasserwerken: §§ 323-343
XXVII. Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube: §§ 190–198	→ XIV.
XXVIII. Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen: §§ 201-210	→ VII.

BIBLIOGRAFÍA

- Abhandlung über die Principien des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie. Vom Hofrath von Zeiller. Wien 1816-1820, ed. Brauneder Wilhelm, Wien, 1986.
- Allgemeines Reichsgesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich, Wien, 1849-1918.
- Baltl, Hermann. "Die Brüder Jenull zwei große Kärntner Juristen", *Carinthia I*, CLXXVIII (1988), pp. 183–192.
- "Sebastian Jenull, Professor des Natur- und österreichischen Criminalrechts", Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag, ed. Morsak Louis C. / Escher Markus, Zürich, 1989, pp. 3-11.
- Bibliotheca juridica austriaca, ed. Stubenrauch Moritz, Wien, 1847.
- Brauneder, Wilhelm. "Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von 1811", *Gutenberg-Jahrbuch* LXII (Mainz, 1987), pp. 205-254.
- ______, Kommentare und Bemerkungen Franz v. Zeillers zum ABGB zwischen 1809 und 1822", Studien II: Entwicklung des Privatrechts, ed. Brauneder Wilhelm, Frankfurt/Main etc., 1994.

- Bravo Lira, Bernardino. "El código penal de Austria (1803)", in: *Anuario de Filosofia Jurídica* y *Social*, Valparaíso, 2003, pp. 299-344.
- "Bicentenario del Código Penal de Austria: su proyección desde el Danubio a Filipinas, Revista de estudios histórico-jurídicos, Valparaíso, 2004, pp. 115-155.

Bundesgesetzblatt, Wien, 1920 ss.

- Carinthia I. Zeitschrift für Landeskunde von Kärnten, I ss. (Klagenfurt, 1849 ss.).
- CARLEN, Louis. Österreichische Einflüsse auf das Rechts in der Schweiz, Innsbruck, 1977.
- DÖLEMEYER, Barbara. "Zur Frühgeschichte des juristischen Zeitschriftenwesens in Österreich", *Juristische Zeitschriften in Europa*, ed. Stolleis Michael / Simon Thomas, Frankfurt / Main, 2006, pp. 269-285.
- Ein österreichischer Jurist im Vormärz: "Selbstbiographische Skizzen" des Freiherrn Karl Josef Pratobevera (1769-1853), ed. Neschwara Christian, Frankfurt/Main, 2009.
- Entwurf eines österreichischen Seerechtes, Wien, 1840.
- FLOSSMANN, Ursula. "Franz von Zeiller", *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, I–V (Berlin, 1971-1996), ed. Erler Albert / Kaufmann Ekkehard, v (1996), pp. 1637–1642.
- Forschungsband Franz von Zeiller, ed. Hofmeister Herbert / Selb Walter, Wien, 1980.
- Hoegel, Hugo. Geschichte des Österreichischen Strafrechtes in Verbindung mit einer Erläuterung seiner grundsätzlichen Bestimmungen, 1, Wien, 1904.
- HOFMEISTER, Herbert. "Die Rolle Franz v. Zeillers bei den Beratungen zum ABGB", Forschungsband Franz von Zeiller, pp. 107–126.
- Hye, Anton. "Nekrolog des k.k. Hofrathes und Professors Sebastian Jenull", *Carinthia I*, xxxix (1849), pp. 121-123.
- Jährlicher Beytrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den Oesterreichischen Erbstaaten, ed. Zeiller Franz, I-IV (Wien, 1806-1809).
- Juristen in Österreich 1200-1980, ed. Brauneder Wilhelm, Wien, 1987.
- Justizgesetzsammlung = Gesetze und Verordnungen im Justiz-Fache, Wien, 1786-1848.
- Kohl, Gerald. "Das ABGB in den "Vaterländischen Blättern für den österreichischen Kaiserstaat": Franz von Zeillers "dritter Kommentar"", Festschrift zum 65. Geburtstag von Wilhelm Brauneder. Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive, ed. Kohl Gerald / Neschwara Christian / Simon Thomas, Wien, 2008, pp. 229-250.
- ______, Franz von Zeiller", *Juristen. Ein biographisches Lexikon*, ed. Michael Stolleis, München 1995, pp. 668–670 (neu aufgelegt München, 2001, pp. 687-689).
- Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, ed. Rummel Peter, 3. Auflage Wien, 2007.
- KUDLER, Josef. [Nekrolog] "Franz Edler von Zeiller", Zeitschrift für Rechtsgelehrsamkeit IV (1828 III), p. 443-456.
- Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterreichischen Erbstaaten, ed. Pratobevera Carl Joseph, I-VIII (Wien, 1815–1824).
- Neschwara, Christian. "... kein Rechtsgelehrter Österreichs hat sich so ungetheilten Ruhmes im In- und Auslande zu erfreuen gehabt, wie er!" Zur Geschichte des Zeiller-Denkmals

- im Arkadenhof der Universität Wien", Zur Geschichte des Rechts. Festschrift für Gernot Kocher zum 65. Geburtstag, ed. Steppan Markus / Gebhardt Helmut, Graz, 2007, pp. 277-290. "Ohne Notariat geht's auch? Notarielles Gerichtskommissariat und Außerstreitverfahren 1848-1854", Außerstreitverfahren zwischen 1854 und 2005, ed. Rechberger Walter H., pp. 31-39. "Pratobevera - Zeiller - Jenull: Eine "herrliche Trias unserer Gesetzgebung"". Ein Beitrag zur Gesetzgebungsgeschichte des österreichischen Strafrechts im Vormärz, Festschrift für Peter Putzer zum 65. Geburtstag, ed. Aichhorn Ulrike / Rinnerthaler Alfred, Egling, 2004, II, pp. 579-612. ___ "Über Carl Josef von Pratobevera. Ein Beitrag zur Gesetzgebungs- und Wissenschaftsgeschichte des österreichischen Rechts im Vormärz", Festschrift zum 60. Geburtstag von Rudolf Palme, ed. Ingenhaeff Wolfgang / Staudinger Roland / Ebert Kurt, Innsbruck, 2002, pp. 369-394. "Über Carl Joseph von Pratobevera und Franz von Zeiller. Ein Beitrag zur Gesetzgebungsgeschichte des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches", Festschrift zum 80. Geburtstag von Hermann Baltl, ed. Ebert Kurt, Wien, 1998, pp. 205-224. OBERKOFLER, Gerhard. "Die Strafrechtslehrer an den Universitäten Wien und Prag im Vormärz", Studien zur Geschichte der österreichischen Rechtswissenschaft, ed. Oberkofler Gerhard, Frankfurt/Main etc., 1984, pp. 79-120. ____ "Franz Anton Felix von Zeiller", Juristen in Österreich, pp. 97-102. _____, Franz von Egger", Juristen in Österreich, pp. 113-116. "Die Entwicklung von Gerichtsverfassung, Strafrecht und Strafprozeßrecht 1848-1918", Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im xix. und xx.
- Ogris, Werner. "Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien", *Die Habsburgermonarchie 1848-1918*, ed. Wandruszka Adam / Urbanitisch Peter, II (Rechtswesen), Wien, 1975, pp. 538-662.

Jahrhundert, ed. Ogris Werner / Mathé Gabor, Budapest, 1996, pp. 55-74.

- OLECHOWSKI, Thomas. "Zur Entstehung des österreichischen Strafgesetzes 1852", Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag, ed. Olechowski Thomas / Neschwara Christian / Lengauer Alina / Busch Jürgen (im Erscheinen 2010).
- Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Oberste Justiz, Hofkommission, Karton 9 und 110.
- Pauli, Lesław. "Die Bedeutung Zeillers für die Kodifikation des Strafrechtes unter besonderer Berücksichtigung der polnischen Strafrechtsgeschichte", *Forschungsband Zeiller*, pp. 180–191.
- Politische Gesetze und Verordnungen, Wien, 1792-1848.
- Pratobevera, Adolf. "Zur Erinnerung Carl Freiherrn von Pratobevera-Wiesborn", Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung V (1854), pp. 117-119, 122-124.
- Pratobevera, Carl Joseph. "Aeußerungen der Hofcommission in Justiz=Gesetzsachen über … Anfragen und nachgesuchte Belehrungen", *Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege* 1 (1815), pp. 218-236.
- "Aeußerungen der Hofcommission in Justiz=Gesetzsachen über … Anfragen und nachgesuchte Belehrungen", Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege II (1816), pp. 277-291.

- "Aeußerungen der Hofcommission in Justiz=Gesetzsachen über ... Anfragen und nachgesuchte Belehrungen", Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege III (1817), pp. 216-225. "Aeußerungen der Hofcommission in Justiz=Gesetzsachen über ... Anfragen und nachgesuchte Belehrungen", Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege vi (1822), pp. 304-317. "Aeußerungen der Hofcommission in Justiz=Gesetzsachen über ... Anfragen und nachgesuchte Belehrungen", Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege vii (1823), pp. 367-372. "Aeußerungen der Hofcommission in Justiz=Gesetzsachen über ... Anfragen und nachgesuchte Belehrungen", Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege VIII (1824), pp. 422-432. _ "Etwas über Sammlungen von Rechtssprüchen", Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege v (1821), pp. 336-353. "Nachrichten über den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtspflege in den österreichischen Staaten", Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege II (1816), pp. 292-353. "Nachrichten über die neueste Gesetzgebung und Rechtspflege in den Oesterreichischen Staaten", Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege vi (Wien, 1822), pp. 375-396. "Nachrichten über die neueste Gesetzgebung und Rechtspflege in den Oesterreichischen Staaten", Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege vi (Wien, 1822), pp. 480-500. Praxiskommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch samt Nebengesetzen, ed. Schwimann Michael, 3. Auflage, I-VIII (Wien, 2005-2007). Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848-1867.+Abteilung 1: Die Ministerien des Revolutionsjahres 1848, ed. Kletecka Thomas, I, Wien, 1996. RÜPING, Hinrich. Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 5. Auflage München, 2007. VORMBAUM, Thomas. Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, Berlin-Heidelberg, 2009. WESENER, Gunter. "Franz von Zeiller (1751-1818) – Leben und Werk", Symposium Franz von Zeiller, ed. Desput Joseph F. / Kocher Gernot, Graz, 2003, pp. 67–91. ZEILLER, Franz. "Recensionen des Strafgesetzes Franz I. über Verbrechen und schwere Polizey=Uebetretungen. Schriften über die inländische Gesetzgebung. Anzeige neuer, im Auslande bekannt gemachter, Gesetzbücher oder Entwürfe", Jährlicher Beytrag 1 (1806), pp. 201–232. "Rechtsfälle in Auszüge, I. Von dem Testamente eines gerichtlich als Verschwender erklärten Vaters, nebst Bemerkungen über vaterländische Gesetzbücher überhaupt, und das österreichische insbesondere", Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege vi
- Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, ed. Wagner Vinzenz August, 1-xxv (Wien, 1825-1849).

österreichischen Criminalrechts", Jährlicher Beytrag I (1806) pp. 71-85.

"Zweck und Prinzipien der Criminal-Gesetzgebung. Grundzüge der Geschichte des

(1822), pp. 318–347.